Betriebsräte-Zeitschrift

Bildungsorgan für die Funktionäre des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

12. Jahrgang
Nummer 18
26. September 1931

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes
Erscheint monatlich zweimal · Schriftleitung: Alwin Brandes ·
Für den Inhalt verantwortlich: Carl Schott, beide Berlin SW 68
Versandstelle: Verlagsgesellschaft des DMV · Berlin SW 68 · Alte Jakobstraße 148-155

Aus dem Inhalt: **Wirtschaft und Politik:** Tony Sender, Keine Resignation! — Ernst B. Weithaas, Demokratie oder? (Schluß) — K. Maier, Der Vormarsch des RWE nach dem Süden — J. Borchardt, Ausfuhrsteigerung. Was hat sie zu bedeuten? — **Betriebswirtschaft:** L. Linneweh, Verlustzeitfragen oder die Verlustzeiten im Zeitstudiensystem — **Unfall- und Gesundheitsschutz:** K. Hermann, Vorteile und Gefahren der Unterflur-Installation — **Tarifwesen:** C. Brauckmüller, Tarifliche Regelung des Lehrlingswesens — **Betriebsrätewesen:** A. Dünnebacke: Die Betriebsräte im Krisenjahr 1930 — **Bücherbesprechung** — **Chronik des Arbeitsrechts:** Betriebsräte — **Chronik der Wirtschaft:** Die Konjunktur im August — Konzerne usw. — Wirtschaftszahlen

Wirtschaft und Politik · Keine Resignation!

Tony Sender

Fast alle Menschen schauen dem nahenden Winter mit Bangen entgegen. Man stellt sich darauf ein, daß eine starke Vermehrung der Arbeitslosigkeit unvermeidlich sei, es tritt einem oft eine Denkweise entgegen, die sich mit allem, das da kommen mag, abgefunden zu haben scheint — gerade als handle es sich um ein Naturereignis, gegen das doch alle menschliche Macht vergebens sei. Von einem solchen Fatalismus darf sich die Arbeiterschaft in keinem Falle anstecken lassen. Weiß sie doch, daß diese Krise im Wesen und in den Unzulänglichkeiten der kapitalistischen Wirtschaft begründet ist und daß darum Hand angelegt werden muß, um im Ausmaß des Möglichen jene Störungen zu überwinden, die eine anarchisch arbeitende Wirtschaft mit sich brachte.

Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß zur Verschärfung der speziellen deutschen Krise auch Momente von außen hinzugekommen sind, die nicht mit den Mitteln der Wirtschaftspolitik allein auszuräumen sind. Denn sicher waren es politische Ursachen, die der Depression in Deutschland besonders akuten Charakter gaben, indem das ausländische Vertrauen in Deutschlands staatliche und wirtschaftliche Verhältnisse speziell seit dem 14. September 1930 aufs schwerste erschüttert worden ist. Dazu kommt ein weiteres Moment. Im normalen Ablauf der kapitalistischen Wirtschaft erfolgt ein Kapitalausgleich innerhalb der verschiedenen Volkswirtschaften dadurch, daß ein Land mit ungenügender Kapitaldecke durch hohen Zinsfuß das in einem anderen Lande brachliegende Kapital anlockt und in seiner Wirtschaft arbeiten läßt. Auch dieser Mechanismus der kapitalistischen Wirtschaft ist aber zur Zeit gestört. Im wesentlichen sind es politische Momente, die es beispielsweise verhindern, daß brachliegendes Kapital aus Frankreich oder Amerika in die kapitalarme deutsche Wirtschaft geleitet wird.

Daraus ist zu folgern, daß eine vernünftige, konsequente Außenpolitik die beste Wirtschaftspolitik für Deutschland ist. Das Schwanken in der deutschen Außenpolitik des letzten Jahres, das Liebäugeln mit den rechtsgerichteten Strömungen, die Aktivität im unrichtigen Augenblick und am falschen Ort — ganz abgesehen von dem Husarenritt der Zollunion — haben die Nationalisten im Lande nicht befriedigen können, denn die werden immer weiter schüren; dagegen wurden dadurch die Voraussetzungen geschädigt, die zur Erleichterung der deutschen Lage unerläßlich sind. Nun muß kostbare Zeit verloren werden, um nur mit aller Sorgfalt wieder den Status zwischen den europäischen Staaten und insbesondere zwischen Deutschland und Frankreich herzustellen, der nach den Locarno-Verträgen zur Zeit Stresemanns bereits erreicht gewesen ist.

Aber es kam noch eine dritte krisenverschärfende Ursache hinzu, die auf den innerdeutschen Wirtschaftsformen beruht und die ebenso wie die beiden oben erwähnten die Selbstheilung der Krise hintangehalten hat: Das ist die Starrheit der Preise trotz verminderter Selbstkosten.

Als im Laufe der letzten Jahre sich die Form der gebundenen Wirtschaft in Deutschland immer stärker entwickelte, da gab es Illusionisten, die da meinten, daß nunmehr auch in die kapitalistische Wirtschaft Planmäßigkeit hineingekommen sei und daß durch die Politik der organisierten Wirtschaft die Konjunkturschwankungen in erheblichem Umfange ausgeglichen werden könnten. Die Wirklichkeit aber sieht heute ganz anders aus. Wohl vermögen sich einzelne Kartellunternehmen auch trotz des Drucks, der auf der übrigen Wirtschaft lastet, noch ihre Kartellrenten sicherzustellen; aber der gesamten Volkswirtschaft ist durch solches Vorgehen ein erheblicher Schaden zugefügt. Ist doch dadurch die Selbstheilung der

Krise äußerst gehemmt, daß der normale Ablauf nicht funktioniert, bei dem die Preise bei verminderter Nachfrage sinken, der Konsum auf diese Weise wieder angeregt wird und im weiteren Verlauf dann sich wieder Investitionen notwendig machen, die Antrieb und Beschäftigungsmöglichkeiten geben.

Es liegt jetzt mehr als ein Jahr zurück, daß die Regierung die Parole der Preis- und Lohnsenkung herausgegeben hat. Verwirklicht wurde davon in erster Linie das Verlangen nach Lohnabbau, während die Preise in weitem Abstand folgen. Die Regierung aber hätte es schon nach dem bisherigen Stand der Gesetzgebung in erheblichem Umfange in der Hand gehabt, einen Preisdruck auszuüben, wenn sie nur Zoll- und Kartellpolitik in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen gewagt hätte. Da man aber dazu nicht den Mut fand, daß in dieser Zeit wohl die Löhne um 15 bis 20 vH gesenkt worden sind, die Kosten der Lebenshaltung dagegen nur um 8 vH. Diese Disharmonie mußte aber unvermeidlich zu einer Vermehrung der Arbeitslosigkeit, zu einer Einschrumpfung der Massenkaufkraft führen.

Nun zeigt freilich die Preisentwicklung für die verschiedenen Warengattungen kein einheitliches Bild. Aus dem Bericht des Instituts für Konjunkturforschung geht hervor, daß die gebundenen Preise sich im Gegensatz zur allgemeinen Preistendenz nur wenig verändert haben, seitdem die Reichsregierung die Preisabbauaktion verkündet hat. Die Ausnutzung der Vorteile einer monopolähnlichen Organisation ist aber nur dadurch in vollem Umfange möglich, daß durch sehr hohe Schutzzölle die ausländische Konkurrenz vom Markte ferngehalten wird. Das führt zu einem immer unerträglicher werdenden Auseinanderklaffen der deutschen und der ausländischen Preise, wie es beispielsweise in der Eisenindustrie zutage tritt.

	Im Inland RM je To.	Im Ausland RM je To.
Im Juli 1930 kostete Stabeisen . .	137	98
Im Juli 1931 kostete Stabeisen . .	128	71
Im Juli 1930 kosteten Grobbleche .	155	120
Im Juli 1931 kosteten Grobbleche .	149	82

Da in der gleichen Zeit eine sehr erhebliche Senkung der Preise für die Rohstoffe der Eisenindustrie (Erze, Schrott) eingetreten ist, kann man ein solches Auseinanderklaffen der Inlands- und Auslandspreise, das bis zu 80 vH heranreicht, schon offen als einen Skandal bezeichnen.

Deutschland aber kann sich seit dem Juli dieses Jahres noch weniger als vorher einen solchen Zustand leisten. Die starken Abziehungen von Auslandsgeldern zusammen mit deutscher Kapitalflucht haben die Kreditdecke um rund 3 Milliarden Mark verkürzt. Wenn es auch durchaus möglich und zulässig ist, den Notenumlauf der Menge resp. dem Wert der in Zirkulation befindlichen Waren anzupassen, so ist doch bei Gefahr der Herbeiführung einer Inflation eine unbeschränkte Notenvermehrung nicht möglich. Solange in den wichtigsten Kapitalländern an der Golddeckung festgehalten wird, ist es für Deutschland gänzlich ausgeschlossen, davon abzuweichen. Das bedeutet aber, daß mit einer geringeren Kapitaldecke Produktion und Warenzirkulation bewältigt werden müssen. Ein Einschrumpfungsprozeß und verschärfte Krise wären unvermeidlich, wenn jetzt nicht die ausgebliebene Preissenkung bald und gründlich nachgeholt würde. Da ist aber in erster Linie ein Vorgehen gegen die Kartelle fällig. Bestärkt durch die Erfahrungen des letzten Jahres müssen darum die Gewerkschaften mit noch größerem Nachdruck die

Schaffung eines Amts für Kartellkontrolle

fordern, das unabhängig genug sein müßte, um sowohl sich volle Klarheit über die sämtlichen Vorgänge zu schaffen, als auch gegen jeglichen Mißbrauch einzuschreiten.

Inzwischen aber wäre schon unverzüglich eine Ergänzung des bestehenden Kartellrechts in der Richtung zu schaffen, daß die Regierung sich nicht mehr damit begnügen darf, Preisabmachungen der Kartelle für nichtig erklären zu können; sondern sie muß ein positives Anordnungsrecht für die Preise erhalten. Daneben ist zu verlangen, daß von dem starken Mittel der Zollherabsetzung energisch Gebrauch gemacht werde. Es ist gar kein Zweifel, daß hier nur in ein oder zwei Fällen Beispiele statuiert zu werden brauchten, um sehr rasch ein „freiwilliges" Vorgehen der anderen herbeizuführen!

Doch wäre es ein gefährlicher Irrtum anzunehmen, daß der freien Beweglichkeit des Preismechanismus nur durch die kartellähnlichen Organisationen Schwierigkeiten bereitet würden. Die Bindungen und künstlichen Preishochhaltungen beschränken sich bei uns nicht nur auf das Gebiet der Produktion, sondern gehen weit bis in die Verteilung bis zum Einzelhandel. Da sind vor allem die

Preisbindungen der zweiten Hand,

die mit dem Mittel des wirtschaftlichen und zuweilen auch des gesellschaftlichen Drucks arbeitet und es dem Verkäufer unmöglich macht, unter Verzicht auf einen Teil seines Profits die Ware zu einem billigeren als dem vorgeschriebenen Preise verkaufen zu können. Oder aber auch wird eine Belieferung nur dann vorgenommen, wenn bei der Veräußerung nicht nur ein bestimmter Preis innegehalten, sondern zugleich auch der nächsten Stufe eine gleiche Bindung für ihren Weiterverkauf auferlegt wird. Solche Verpflichtungen werden eingegangen in der Unterschrift eines Reversvertrages oder in der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Geschäftsbedingungen. Auch kommt es vor, daß der Geschäftsverkehr nur mit Mitgliedern einer kartellmäßigen Organisation zugelassen ist, so daß es keinem Außenseiter möglich ist, in dem betreffenden Wirtschaftszweig tätig zu sein.

Alle diese Formen wirtschaftlichen Zwanges und der Preisbindungen müssen als ungesetzlich und die auf solcher Grundlage geschlossenen Verträge als nichtig erklärt werden.

Man stellt sich im allgemeinen den Umfang der Waren mit gebundenem Preis viel geringer vor,

als es tatsächlich ist. Wurde doch im vergangenen Jahre bei den Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat von den Interessenten selbst zugegeben, daß beispielsweise allein die Markenartikel rund 20 vH des Lebensaufwandes eines Haushaltes darstellen. Hat man aber einmal hinter die Kulissen der Geschichte der Markenartikel geschaut, dann ist man entsetzt, wie Waren, deren Herstellungskosten nur Pfennige ausmachen, einen Preis von weit über eine Mark erhalten, bis sie in den Kleinverkauf gelangen. Wenn einem Volke derartige Opfer zugemutet werden wie gegenwärtig den arbeitenden Massen Deutschlands, dann ist es in keiner Weise zu rechtfertigen, daß für solche in die Höhe getriebenen Preise ein gesetzlicher Preisschutz weiter gewährt wird.

Ein weiteres Mittel künstlicher Preishochhaltung sind die Revers- und Ausschließlichkeitsverträge, die es dem Handel unmöglich machen sollen, Waren von Außenseitern und insbesondere von der ausländischen billigeren Konkurrenz in den Handel zu bringen. Sonst wäre trotz des hohen Zolls in der letzten Zeit es längst lohnend gewesen, englisches und belgisches Eisen nach Deutschland zu bringen und damit die vom Kartell festgesetzten Wiederverkaufspreise zu unterbieten. Aber welcher Händler dürfte dies wagen? Die Folge wäre sein Ausschluß von jeglicher Belieferung mit deutscher Ware. Das tun aber dieselben Kreise, die nun schon seit Monaten mit wachsendem Nachdruck die Forderung nach Befreiung der Wirtschaft von unerträglichen Fesseln erheben. Und sie meinen damit natürlich in erster Linie neben den Steuern die Soziallasten und Löhne. Glaubt die Regierung aber wirklich länger dulden zu dürfen, daß im geheimen ein Terror der Unternehmer ausgeübt werde, der es bewirkt, daß Deutschland eine Insel künstlich hochgehaltener Preise inmitten einer Umwelt mit weit tieferem Preisniveau bleibt?

Wie wenig die Preise im Einzelhandel die Veränderungen der Großhandelspreise mitmachen, sei an folgenden Ziffern nachgewiesen:

	Gesamt-Großhandelsindex 1913 = 100	Gesamt-Lebenshaltungsindex 1913/14 = 100
1926	134,4	141,2
1929	137,2	153,6
1930 April	126,7	147,4
Dezember	117,8	141,6
1931 Januar	115,2	140,4
Februar	114,0	138,8
März	113,9	137,7
April	113,7	137,2
Mai	113,3	137,3
Juni	112,3	137,8
Juli	111,7	137,4

Man wird frappiert sein von der Tatsache, daß die Differenz zwischen der Veränderung des Großhandelsindex und des Lebenshaltungsindex, verglichen mit 1913, noch rund 26 Punkte beträgt!

Noch frappanter aber ist das Bild bei einer Warengruppe, in der gegenwärtig die Krise besonders stark empfunden wird und sich in wachsender Arbeitslosigkeit äußert — in der Textilindustrie und Bekleidungsindustrie:

	Großhandelsindex für Textilien 1913 = 100	Lebenshaltungsindex für Bekleidung 1913 = 100
1926	150,4	163,6
1929	140,6	171,8
1930 Mai	115,9	167,2
Dezember	84,5	149,8
1931 Januar	82,5	146,3
Juli	78,5	138,9

Wir fragen nur: Wie will man ein solches Hochhalten der Detailpreise weiter dulden?

Es muß rasch und mit aller Energie vorgegangen werden. Und dabei wird man auch nicht vorübergehen dürfen an den Praktiken der Innungen. Im Handwerk gehen 17 800 Innungen mit rund 935 000 Mitgliedern, die 72,7 vH der gesamten handwerklichen Betriebe darstellen, in der gleichen Weise vor. Auch sie erreichten es, daß mit dem Mittel des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Drucks der freie Wettbewerb weitgehend ausgeschaltet und die einmal festgesetzten Verkaufspreise aufrechterhalten wurden. Wiederum haben wir aus den Erhebungen der Enquete über das Handwerk ausreichendes Material, aus dem hervorgeht, daß nicht nur umfassende Preisbindungen bestehen, sondern daß sogar ausgesprochene Preiskartelle im Handwerk vorhanden sind, die im Falle von Preisunterbietungen Konventionalstrafen verhängen. Am dringlichsten ist natürlich ein sofortiges Vorgehen im Nahrungsmittelgewerbe. Aber auf die bisherige Weise läßt sich überhaupt die Wirtschaft nicht in Gang halten. Denn man kann unmöglich die überwältigende Mehrheit des Volkes in ihrem Einkommen schroff herabsetzen und dulden, daß trotz verminderter Herstellungskosten die Waren zu überhöhten Preisen in den Handel gebracht werden, das heißt aber — nicht gekauft werden können.

Die arbeitende Bevölkerung hat in diesem verflossenen Jahre wahrlich tausendmal mehr volkswirtschaftliche Einsicht bewiesen als das Besitzbürgertum. Aber die Regierung möge gemahnt sein, daß wir nahe an den Punkt herankommen, da gerade die Einsichtigen nicht mehr gewillt sind, der Herrschaft der Engstirnigkeit und des krassesten Egoismus passiv zuzusehen. Es wird nun höchste Zeit, daß mit der Energie an der richtigen Stelle angesetzt wird! Die Regierung muß alsbald, noch vor Eintritt des Winters, der Parole

Herunter mit den Preisen!

Verwirklichung geben durch klare gesetzliche Bestimmungen, die die erwähnten künstlichen Preisbindungen aufheben. Und sie muß ferner bedenken, daß auch die Agrarpolitik sich den allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuordnen hat — auch wenn Herrn Schiele das nicht einleuchten sollte. Schließlich aber hat sie noch das Mittel der Zollherabsetzung in der Hand, das sie schon nach dem bestehenden Recht unabhängig anwenden kann. Denn es genügt nicht, daß Herr Dr. Curtius in Genf eine schöne Rede über die Notwendigkeit der Zollherabsetzung und die Bereitschaft der deutschen Regierung hierzu hält — nach außen wie nach innen können jetzt nur noch Taten beweisen!

Demokratie oder — ? (Schluß)

Ernst B. Welthaas

Die Arbeiterklasse, und damit ihre soziale Bewegung, ist heute ideologisch zersplittert in fünf wesentliche Elemente: in das sozialdemokratische, das bolschewistische, faschistische, indifferente und konservative Element. Über das sozialdemokratische Element brauchen wir hier nicht viele Worte zu verlieren; es ist jene geschulte, ideologisch gefestigte, wohldisziplinierte Elite der deutschen Arbeiterklasse, die hinter der Sozialdemokratischen Partei steht, in Treue und Vertrauen zu ihrer Führung. Von dem bolschewistischen und faschistischen Element war hier bereits ausführlicher die Rede; beide sind Kinder der spezifisch russischen Revolution, das bolschewistische Element in direkter, das faschistische Element in indirekter Abstammung. Das indifferente Element ist der notorische Nichtwähler, jener Typ der deutschen Arbeiterklasse, der daheim Kaninchen züchtet und Kinder zeugt, am Biertisch seinen Skat drischt und dabei zwar weidlich über die „gottverfluchte Sauwirtschaft" schimpft, sich aber um Politik und Arbeiterbewegung ebensowenig kümmert wie um den Sozialismus; soweit er, unter den sozialen Geißelhieben der Krise, am 14. September aus seiner Gleichgültigkeitsduselei gerissen wurde, stolperte er ins Lager des Faschismus, zu Hitler. Und das konservative Element endlich, das ist der bürgerliche Arbeiterwähler, der, dem Nichtwähler wesensverwandt, dem Pfarrer folgt und auf die bürgerliche Weltordnung schwört; er muß von der sozialen Not schon sehr hart angepackt werden, ehe er sich einmal besinnt, daß außer den bürgerlichen Parteien, denen er nach altem deutschem Brauch in Gottvertrauen immer wieder seine Stimme gibt, auch noch so etwas existiert wie eine sozialistische Arbeiterpartei.

Wie soll da, angesichts dieser politischen Bewußtseinszerfahrenheit der Arbeiterklasse, die Sozialdemokratie den Befreiungskampf dieser Arbeiterklasse führen, den Kampf um Demokratie und Sozialismus? Soll sie ihn führen, gestützt auf jene Arbeiterelemente, die der bolschewistischen oder faschistischen Demagogie erlegen sind, die heute in politischer Verwirrung gegen die Sozialdemokratie und freien Gewerkschaften, gegen ihre eigene Klasse und damit gegen sich selbst wüten? Oder soll sie ihn führen, gestützt auf jene anderen Arbeiterelemente, die sogar noch zur letzten Reichstagswahl, die im Zeichen der Krise und der ersten Notverordnung stand, ideologisch an die bürgerlichen Parteien gekettet blieben oder im politischen Indifferentismus beharrten, gleichsam als soziales Trägheitsprinzip? Genug, sie kann ihn nur führen in der politisch gegebenen Form, für die sie sich nach dem 14. September entschieden hat, also: in geschlossener Front mit den freien Gewerkschaften und gestützt — nein, nicht auf die Regierung Brüning, die sie toleriert, und die eher der Stütze der Sozialdemokratie bedarf als umgekehrt die Sozialdemokratie der Stütze dieser Regierung, sondern gestützt — auf die Dialektik der Dinge.

Es gibt keine besonderen, ein für allemal gültigen Mittel des proletarischen Klassenkampfes, es gibt vielmehr verschiedene Formen des gesellschaftlichen Klassenkampfes, in dem sich das Proletariat, um seinen Klassenkampf zu führen, dieser oder jener Mittel bedient, soweit sie angepaßt sind der jeweiligen Gesamtsituation mit all ihren ökonomischen, politischen und psychologischen Wesenheiten. Was in jener Situation ein taktischer Fehler gewesen ist und mit Recht oppositionell bekämpft wurde, braucht darum in dieser Situation noch nicht auch ein Fehler zu sein und umgekehrt; ausschlaggebend in allen Situationen ist zuvörderst die jeweilige Klassenbewegung und ihre politische Kräftegruppierung. Der deutsche Faschismus stand nach dem Wahlergebnis vom 14. September unmittelbar vor der staatlichen Machtergreifung auf legalem, parlamentarischem Wege. Dieses zuzulassen, statt es zu verhindern durch die einzig reale Möglichkeit, die sich noch darbot, hätte bedeutet: dem Faschismus freiwillig die Verfügungsgewalt über die staatlichen Machtmittel einzuräumen, damit er sie hemmungslos einsetzen kann gegen die Demokratie und die Arbeiterbewegung.

Indessen, die Sozialdemokratie ergriff diese Möglichkeit, die faschistische Diktatur zu verhindern, und daß und wie sie es tat, indem sie durch ihre Tolerierungsbereitschaft die zwischen parlamentarischer Demokratie und faschistischer Diktatur schwankenden Elemente des deutschen Bürgertums zwang, sich vor aller Welt offen zur Demokratie zu bekennen, das war zweifellos einer der besten Schachzüge klassenkämpferischer Taktik. Hätte sie sich anders entschieden, also im Sinne der Opposition, so wäre auch dieses noch schwankende Bürgertum rettungslos der faschistischen Diktatur verfallen, wie es heute schon der größte Teil des deutschen Bürgertums ist, und sie selbst, die Sozialdemokratie, wäre vor der Aufgabe gestanden, unter erschwerten Umständen und einzig im Bunde mit den freien Gewerkschaften einen von vornherein aussichtslosen Kampf aufzunehmen gegen einen mit allen staatlichen Machtmitteln ausgerüsteten Faschismus. Denn an eine wirkliche, positive Einheitsfront mit der Kommunistischen Partei, die, unter Stalins Regie arbeitend, ihre Hauptaufgabe in der Vernichtung des demokratischen Sozialismus erblickt, kann doch wohl heute im Ernst niemand mehr glauben — nach all den bisher auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen!

Wie aber, wenn die Sozialdemokratie von dieser Position, die sie gegenwärtig eingenommen hat, absichtlich verdrängt wird, wenn sie also den außerparlamentarischen Kampf gegen den Faschismus, sie mag nun wollen oder nicht, aufnehmen muß, ohne Rücksicht darauf, welche Massen von den widerstreitenden Elementen der Arbeiterklasse sie mit sich fortzureißen und hineinzuziehen vermag in diesen aufgezwungenen Kampf? Die Antwort auf diese Frage ist enthalten in den Voraussetzungen, auf welchen die Tolerierung des Kabinetts Brüning von vornherein gründet: entweder die Wirtschaftskrise flaute ab, dann wurde den politischen Extremen links und rechts, die beide gleich weit davon entfernt sind, den Interessen der Arbeiterklasse zu dienen, der ökonomische Nährboden entzogen; oder die Wirtschaftskrise dauerte fort und verschärfte sich, wie es tatsächlich eingetreten ist, dann — ja, dann mußten und müssen eben unter ihrem sozialen und politischen Druck alle Umstände und Tatsachen sich für den demokratischen Sozialismus verdichten zu einer Propaganda im Kolossalstil.

Das Problem, vor das die Sozialdemokratie sich mit dem Wahlergebnis vom 14. September gestellt sah und heute noch gestellt sieht, war und ist dieses: wie vereinigen wir die widerstreitenden Klassenelemente des Proletariats zu einer sozialdemokratischen Synthese oder, anders ausgedrückt, wie erreichen wir die breiteste Massenfront der Arbeiterklasse unter der Führung der Sozialdemokatie? Die Lösung gibt der Marxismus: nichts ist mehr dazu angetan, das

proletarische Bewußtsein zu erhellen, klärend und aufklärend zu wirken und die Ideologiezerfahrenheit der Arbeiterklasse aufzulösen in politische Willenspotenzen für den demokratischen Sozialismus, als gerade die kapitalistische Krise in ihrer dialektischen Auswirkung. Und diesen Prozeß fördern wir nicht, indem wir von uns aus dem Faschismus die Demokratie überlassen, sei es auch nur mit dem schönen Vorsatz, sie in verbesserter Form wieder zurückzuerobern, nein, wir können ihn nur fördern, indem wir die Dialektik der Dinge sprechen und werben lassen für unser Wollen, unser Ziel. Und wirkten nicht gerade die jüngsten Vorgänge bereits in diesem Sinne? Die Konzernzusammenbrüche im Stile Lahusen, das Reparationsmoratorium als Widerlegung der nationalistischen Demagogie, der preußische Volksentscheid im Zeichen der Einheitsfront des Bolschewismus mit dem Faschismus?

Nicht das Bewußtsein bestimmt das gesellschaftliche Sein, sondern das gesellschaftliche Sein bestimmt und revolutioniert das Bewußtsein. Und diese Revolutionierung des Bewußtseins der Arbeiterklasse muß sich erst, auf Grund der ökonomischen Notwendigkeit, vollzogen haben, bevor sich die Revolutionierung der Lebensform der Gesellschaft, auf Grund derselben ökonomischen Notwendigkeit, vollziehen kann, weil es schlechterdings keine andere Möglichkeit gibt, Welt und Menschheit von der kapitalistischen Krisenwirtschaft zu erlösen, als den einheitlichen, zielbewußten Willen der proletarischen Volksmehrheit zum Sozialismus. Sind wir aber überzeugt von der realdialektischen, wirklichkeitsbestimmten Werbekraft des sozialistischen Gedankens, und wir hätten kein Recht, uns Sozialisten zu nennen, wenn wir es nicht wären, dann müssen wir auch auf sie bauen und vertrauen. Müssen es, indem wir im Rahmen des politisch Gegebenen das ökonomisch Notwendige fördern, das heißt, uns mit allen Kräften einsetzen für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in der Richtung des demokratischen Sozialismus. Wird es indessen der Sozialdemokratie verwehrt, auf parlamentarischem Boden in diesem Sinne zu wirken, wird sie also von der Position verdrängt, die sie gegenwärtig einnimmt, und wird ihr der außerparlamentarische Kampf aufgezwungen, dann ist damit, dessen können wir sicher sein, auch eine veränderte Situation mit veränderten Kräfteverhältnissen gegeben, ein Situation, die nicht künstlich hervorgerufen werden kann durch Generalstreiks und Straßenaufzüge, sondern sich spontan und sozialelementar entfaltet aus reaktionärem Druck und Überdruck.

Der Vormarsch des RWE nach dem Süden

K. Maier

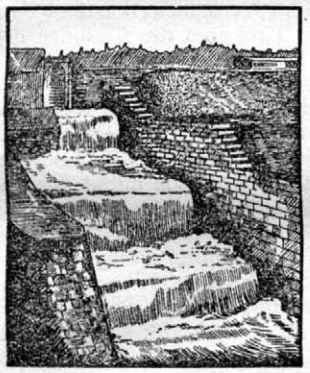

Eine der sieben zu Beginn der Elektrizitätsindustrie bestehenden großen Elektrizitätsgesellschaften, die Lahmeyer-Gruppe, hatte in den 90er Jahren eine Konzession zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes in Essen a. d. R. erworben. Zur Auswertung dieser Konzession gründete die Gruppe im Verein mit der Deutschen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen im Jahre 1898 die AG Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Essen. Das Elektrizitätswerk dieser Gesellschaft kam im Jahre 1900 in Betrieb. Im Jahre 1902 erwarben verschiedene Großindustrielle (Stinnes, Thyssen) die Aktienmehrheit der AG in der weitausschauenden Absicht, mit Hilfe der Gase aus den Hochöfen und Kokereien sowie der minderwertigen Steinkohle ein Netz von Leitungsdrähten über den Kohlenpott zu legen und das ganze rheinisch-westfälische Industriegebiet von wenigen Großkraftwerken aus mit Licht- und Kraftstrom zu versorgen.

Die schnellen Erfolge der Ausdehnungsbestrebungen des RWE riefen eine scharfe Opposition der um ihre Unabhängigkeit besorgten Gemeinden hervor, und eine Anzahl westlich von Essen gelegener Städte, darunter Düsseldorf, Köln und München-Gladbach, verbündeten sich gegen das befürchtete Elektrizitätsmonopol. Als das RWE bei Kruckel ein zweites Elektrizitätswerk bauen wollte, wurde auch diese Gegend rebellisch. Besonders der Bochumer Landrat Gerstein bekämpfte mit dem Wahlspruch: „Gegen das Stinnes'sche Elektrizitätsmonopol" die Überlassung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft an das private Unternehmertum. Unter Führung von Gerstein wurden die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen und das Kommunale Elektrizitätswerk Mark gegründet. Diese Maßnahmen verhinderten die Ausdehnung des RWE. In späterer Zeit verlegte auch der preußische Staat durch eigene Anlagen den Weg nach Norden und Osten. Ihre Absichten gaben die Führer des RWE nicht auf. Man verwandelte das Privatunternehmen in eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft, überließ dem Staat und einer Reihe von Gemeinden Aktien und konnte nun unter dem Deckmantel des kommunalen Charakters seine Ausdehnungsabsichten fortsetzen und verwirklichen. Die eingeschlagenen Wege zur Erreichung dieses Ziels sind äußerst lehrreich.*) Über die ursprüngliche Idee — die Versorgung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets mit Licht und Kraft — ist das RWE längst hinausgegangen. Weitblickend haben die Mäner im RWE auch längst die Vorteile erkannt, die aus den Wasserkräften der Alpen erzielt werden können. Auf dem Marsch zu diesen wurde kürzlich ein Ziel erreicht, das in den Annalen der Geschichte der Krafterzeugung verbucht werden wird. Am 12. August 1931 ist im hintersten Montafoner Tal das Vermuntwerk der Vorarlberger Illwerke AG eingeweiht und offiziell dem Betrieb übergeben worden. Die Ausnützung der Wasserkräfte des Landes Vorarlberg an der oberen Ill und am Lünersee ist schon vor vielen Jahren vom Bezirksverband oberschwäbischer Elektrizitätswerke ins Auge gefaßt worden. Mit dem Land Vorarlberg und den Bündner Kraftwerken in Chur wurde zum Zweck des Ausbaus dieser Wasserkräfte am 22. August 1922 der sogenannte Vorarlberger Landesvertrag abgeschlossen. Die Bündner Kraftwerke traten damals wegen finanzieller Schwierigkeiten zurück. An ihre Stelle kam die mit dem RWE verknüpfte Großkraftwerk Württemberg AG in Heilbronn. Am 5. November 1924 wurden die Vorarlberger Illwerke G. m. b. H. gegründet, später erfolgte die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. An dieser sind das Land Vorarlberg, der Staat Württemberg, der B ezirksverband Oberschwä-

*) Siehe dazu: Die deutsche Elektrizitätsversorgung (Verlagsgesellschaft des DMV) und Betriebsräte-Zeitschrift 1928, S. 746 ff.

bischer Elektrizitätswerke in Biberach, die Großkraftwerk Württemberg AG in Heilbronn und die Württembergische Sammelschienen AG beteiligt. Hauptförderer des Werkes und gleichzeitig Hauptabnehmer für den „Silvrettastrom" ist das RWE.

Beim Vermuntwerk sind in 1743 Meter Höhe die Illwasser, die aus den Gletschern der Silvretta kommen, 39 Meter über der Flußsohle gestaut. Es ist ein Stausee mit 5,4 Millionen Kubikmeter Nutzinhalt und 0,35 Quadratkilometer Oberfläche entstanden. Die Hauptmauer der Sperre ist 384 Meter lang, daran schließt sich eine 101 Meter lange Seitenmauer. Hunderttausende Kubikmeter Erd- und Felsmassen wurden ausgehoben. Aus dem künftigen Stausee eines weiteren im Bau befindlichen Werkes wurden Sand und Kies herbeigeschafft. Die Staumauer besteht aus Stampfbeton, 142 000 Kubikmeter Beton waren für ihren Bau erforderlich. Die Mauer hat eine Kronenstärke von 3,50 Meter. Bei dem Bau wurden ganz ansehnliche Spitzenleistungen (von mehr als 1900 Kubikmeter in 24 Stunden) erzielt. Am 10. November 1930 war nach zweieinhalbjähriger Bauzeit — im Winter ruhte die Arbeit — der letzte Beton fertig eingebracht und die gigantische Mauer vollendet. Während des Bauhochbetriebes waren bis zu 2000 Arbeiter am Bau des Vermuntwerkes beschäftigt.

Ein 40 Meter hoher Betonturm bildet das Einlaufwerk. Von hier gelangt das Nutzwasser in den 2500 Meter langen Druckstollen, der das Wasser dem 3800 Kubikmeter fassenden, in drei große Kammern eingeteilten Wasserschloß zuführt. An diese schließt sich eine Doppeldruckrohrleitung von ungewöhnlichen Ausmaßen. In mächtigen, bis zu 5000 Kubikmeter großen Betonklötzen verankert und in zehn Abschnitte geteilt, überwinden die Rohrleitungen bei einer Länge von 1362 Meter einen Höhenunterschied von 670 Meter, die steilste Neigung ist 85 vH. Die Lichtweite der Rohre nimmt von oben nicht unten von 1775 auf 1335 Millimeter ab. Das Gesamtgewicht dieser beiden immensen Rohrleitungen beträgt 5100 Tonnen. Zur Verlegung der einzelnen, bis zu 15 Tonnen wiegenden Rohre wurde ein eigener Schrägaufzug gebaut.

Durch diese beiden Rohrstränge schießt das Wasser nach dem Krafthaus in Parthenen, dem hintersten Orte des Montafoner Tales. Jede der beiden Rohrleitungen speist zwei Turbinen. Die Leistung der 500tourigen Freistrahlturbinen beträgt je 31 800 PS, die Generatoren haben eine Leistung von 30 000 kVA und eine Maschinenspannung von 6000 Volt. Mit den derzeit aufgestellten Maschinen hat die Anlage bei einer Betriebswassermenge von 16 Sekundenkubikmetern eine Gesamtleistung von 90 000 kW, eine spätere Erweiterung der Anlage ist möglich und die jährliche Energieerzeugung beträgt 150 Millionen kWh. Die Umspannung des Stromes auf 110 000 Volt erfolgt in einer Freiluftstation neben dem Krafthaus; hier befindet sich auch ein 110 000 Kubikmeter fassendes Ausgleichsbecken für den Winter.

Für den Bau des Vermuntwerkes, für die Beförderung der großen Mengen an Baustoffen und Maschinen wurde anschließend an die Montafoner Bahn eine eigene 18 Kilometer lange Dampfbahn von der Station Tschagguns bis Parthenen gebaut; seit ihrer Inbetriebnahme hat diese Bahn vom Frühjahr 1928 bisher für das Vermuntwerk über 85 000 Tonnen an Gütern befördert. Das oben bereits erwähnte Obervermuntwerk mit 28 000 PS wird beim Madlener Haus (Alpenvereinssektion Wiesbaden) errichtet, auch für diesen Bau wurde eine Bahn erstellt. Diese hat eine Länge von 2630 Meter, wovon 1440 Meter in Tunnelstrecken liegen.

Neben diesen zwei Werken soll das Werk Rodund mit 200 000 PS und das Werk Lorüns mit 30 000 PS errichtet werden, ferner ist die Ausnützung des 1940 Meter hoch gelegenen Lünersees in zwei Stufen mit 102 000 und 64 000 PS in Aussicht genommen. Der Lünersee ist mit seinen 40 Millionen Kubikmeter Nutzinhalt ein großes, natürliches Speicherbecken; das vom Brandner Ferner an der Scesaplana abfließende Wasser soll noch durch einen Stollen ebenfalls in den See geleitet werden und außerdem sind in den Nachbartälern des Lünersees Pumpwerke geplant, um den See reichlich mit Wasser zu versorgen. Der Lünersee wurde auf etwa 50 Meter abgelassen, abgedichtet und wieder aufgefüllt. Durch das Montafoner Tal führt vom Krafthaus Parthenen aus eine 29 Kilometer lange 110 kv-Leitung nach Bürs bei Bludenz im Klostertal. Dort wird der für die Lieferung nach Deutschland bestimmte Strom auf 220 kV umgeformt und in die 220/380 000-Volt-Leitung des RWE überführt. Die Leitung geht über Süddeutschland nach dem Goldenberg-Werk bei Köln, wo sich die größte, auf einer Fläche von 40 Hektar von den Siemens-Schuckert-Werken errichtete Freiluft-Transformatorenstation der Welt befindet. Das Goldenberg-Werk wiederum arbeitet im Zusammenhang mit dem bei Herdecke a. d. Ruhr gebauten Pumpspeicherwerk, das die Nachtenergie von Vorarlberg in Tagesenergie umwandelt.

Mit der Inbetriebnahme des Vermuntwerkes und dem Bau der weiteren Werke in Tirol sind die Aktionen des RWE in Süddeutschland keineswegs erschöpft. Durch Verträge mit der Württembergischen Sammelschienen AG sowie mit der Neckar AG hat sich das RWE die Energie gesichert, die bei der Kanalisierung des Neckars aus Staustufen gewonnen wird. Über Aschaffenburg besteht eine Verbindung des RWE-Stroms mit den bayerischen Wasserkräften. Über das Leitungsnetz des Badenwerks kann Braunkohlenstrom vom Rheinland zum Schweizer Kraftwerk Lauffenburg geführt werden, das seinerseits mit anderen schweizer Kraftwerken in Verbindung steht. Von der Station Herbertingen an der Nord-Südleitung ist eine 220/380 000-Volt-Leitung nach Tiengen bei Waldshut gebaut als Anschluß an die Kraftwerke Häusern und Eichholz der Schluchsee-Werk AG und der oberrheinischen Wasserkräfte. Am Rheinkraftwerk Albdruck-Dogern ist das RWE mit 77 vH des Kapitals beteiligt, an der von der Badischen Elektrizitäts-Landesversorgung AG errichteten Schluchsee-Werk AG mit der Hälfte des Aktienkapitals. Auf diese Weise kann das RWE große Energiemengen aus dem Schwarzwald und vom Oberlauf des Rheins beziehen oder überschüssige Energie dorthin abgeben.

Zusammen mit befreundeten Schweizer Gesellschaften wurde die Finanzierungsgesellschaft für Elektrizitätsbeteiligung AG in Aarau gegründet (Finelektra). Die Gesellschaft verwaltet die Beteiligungen des RWE an der Aar Elektrizitätswerk AG und der Vorarlberger Elektrizitätsleitungs-G. m b. H. Erstere will die Wasserkräfte bei Klingnau an der Aare ausnützen, letztere dem Silvrettastrom Absatz verschaffen. Mit der Finelektra hat das RWE einen Vorposten in der Schweiz bezogen, und es ist nur eine Frage der Zeit, daß der Elektroriese der Ruhr seine südlichen Positionen weiter verstärken wird.

*

Ausfuhrsteigerung. Was hat sie zu bedeuten?

J. Borchardt

Sowie nach dem jähen Zusammenbruch der Danat- und Dresdner Bank der Zahlungsverkehr notdürftig wiederhergestellt war, sowie das deutsche Unternehmertum nach dem panischen Schrecken die Sprache wiedergefunden hatte, war sein erstes Wort Lohnsenkung! Und auch die Begründung war wieder ganz die alte. Nichts gelernt und nichts vergessen.

Unter den Gründen steht bekanntlich mit an erster Stelle die Förderung der Ausfuhr: wir müssen billig produzieren, um den Absatz im Auslande zu vermehren, deshalb Herabsetzung der Löhne und Gehälter. Kaum war das ausgesprochen, so hat uns die Praxis wieder einmal (wie schon oft in der Vergangenheit) eine Lehre erteilt, die überzeugend wirken müßte, wenn die Herrschaften überzeugt sein wollten; wenn sich nicht hinter jenem Gerede in Wahrheit ganz andere Gründe verbergen würden.

Im Juli 1931 ist die deutsche Ausfuhr sehr stark gewachsen. Trotzdem innerhalb dieses Monats keine nennenswerte Preisermäßigung eintrat, und auch nicht gegenüber dem Vormonat. Der allgemeine Großhandelsindex fiel innerhalb des Juli nur von 112,5 auf 110,1. Der Monatsdurchschnitt stand im Juni auf 112,3, im Juli auf 111,7. Mag das nun für bescheidene Gemüter immer noch wie eine Preissenkung aussehen (die jedoch auf die Kosten der Lebenshaltung, 137,8 und 137,4, nur unwesentlich abgefärbt hat), so schwindet auch dieser Schein, sobald man die Fertigwaren allein ins Auge faßt, auf die es ja bei der deutschen Ausfuhr vornehmlich ankommt. Bei ihnen sah der Großhandelsindex wie folgt aus:

	Produktionsmittel	Konsumgüter	Fertigwaren insgesamt
Juni 1931	130,9	141,1	136,7
Juli 1931	130,7	140,6	136,3

Also von Preisermäßigung ist keine Rede, und dennoch ist die Ausfuhr sehr erheblich gewachsen. Insgesamt von 747 auf 827 Millionen RM, das sind über 10 vH, würde also pro Jahr rund 160 vH Zunahme ausmachen. Und die Fertigwaren allein von 566 auf 641 Millionen RM, was mehr als 13 vH in einem Monat, fast 240 vH im Jahr bedeutet.

Wir stellen also erstens fest: eine sehr große Steigerung der Ausfuhr kann auch ohne Preisermäßigung eintreten, und folglich ohne Lohnsenkung. Man kann sich ja an den Fingern abzählen, wie das zugegangen sein mag. In ihrem wahnsinnigen Schreck wegen der Zusammenbrüche haben die deutschen „Wirtschaftsführer" getan, was sie konnten, um die Ausfuhr zu forcieren, sei es um Geld hereinzubekommen, sei es um sich Guthaben im Auslande zu schaffen. Es würde sehr interessieren, ob sich die Vermehrung der Ausfuhr gleichmäßig über den ganzen Monat verteilt oder ob sie erst nach dem 13. Juli besonders stark eingesetzt hat.

Jedenfalls, es ist geschehen, was die bürgerliche Welt mit heißer Inbrunst zu ersehnen immer behauptet: die Ausfuhr ist stark gewachsen, die Handelsbilanz ist reichlich „aktiv" geworden. 265 Millionen RM beträgt der Ausfuhrüberschuß in dem einen Monat Juli, 1227 Millionen RM in den ersten sieben Monaten des Jahres. Auch ist er im Verlauf des Jahres immer größer geworden; von nur 60 Millionen RM im Januar bis auf 265 Millionen im Juli.

Gleichwohl ist die bürgerliche Welt nicht recht zufrieden. Mit einem heiteren, einem nassen Auge schaut sie auf dieses angeblich so günstige Resultat und weiß nicht, ob sie sich freuen oder ob sie trauern soll. Sie fühlt sich unsicher. Und dazu hat sie in der Tat auch allen Grund.

Vertiefen wir uns etwas mehr in die Gestaltung der sogenannten „Handelsbilanz".

Man kann sagen, daß nach der großen Inflation die Dinge vom Jahre 1926 an stabil gewesen sind. Von diesem Jahre an sahen die Ergebnisse des deutschen Außenhandels folgendermaßen aus (in Millionen RM):

	Einfuhr	Ausfuhr	Handelsbilanz	
1926	10 000	10 414	+ 414	
1927	14 228	10 808		— 3426
1928	14 000	12 277		— 1723
1929	13 447	13 483	+ 36	
1930	10 392	12 036	+ 1644	
1931*)	4 368	5 595	+ 1227	

Selbst dem ganz ungeübten Auge muß es ja auffallen, daß in den guten Geschäftsjahren 1927 und 1928 die Handelsbilanz „passiv" war, während eine „aktive" Handelsbilanz sich gerade in den schlechten Geschäftsjahren einstellte. 1926 mit seiner (im Verhältnis zu heute) kleinen Krise brachte einen kleinen Ausfuhrüberschuß von 414 Millionen. Als 1929 der flotte Geschäftsgang abebbte, kamen Ausfuhr und Einfuhr zum Ausgleich. Die schwere Krise 1930 war von einem Ausfuhrüberschuß von 1650 Millionen begleitet. Die noch verschärfte Krise 1931 läßt einen Ausfuhrüberschuß von über 2000 Millionen RM erwarten. Und dem steht gegenüber das ausgezeichnete Geschäftsjahr 1927 mit einem (wie man zu sagen pflegt) „Defizit" der Handelsbilanz in der ungeheuren Höhe von mehr als 3400 Millionen RM!

Hiernach ist ganz klar, das bürgerliche Gerede, daß eine „aktive" Handelsbilanz den Beweis einer blühenden Wirtschaft, eine „passive" das Gegenteil erbringe, ist falsch. Man braucht auch nur ein wenig tiefer in die Zahlen einzudringen, um den Grund zu erkennen. Deutschland ist ein hochentwickelter Industriestaat, für den es in Produktion wie Export vor allen Dingen auf die Fertigfabrikate ankommt. Wenn davon viel produziert werden (zum Export kommen ja sowieso höchstens 25 vH), dann blüht die deutsche Wirtschaft. Dazu ist aber eine starke Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln nötig. Und so muß gerade dann die Einfuhr stark ansteigen, wenn

*) In sieben Monaten.

die Geschäfte gut gehen. Dabei muß nicht, aber kann die Einfuhr auch größer werden als die Ausfuhr.

Sehen wir uns unter diesem Gesichtspunkt den deutschen Außenhandel an, so muß seine Entwicklung trübe stimmen, nicht nur innerhalb der letzen Monate, sondern schon seit Jahren. Seine „Aktivität" ist nämlich nicht etwa durch Steigerung der Ausfuhr erzielt worden, sondern durch Verminderung der Einfuhr. Im Monatsdurchschnitt betrug die deutsche

	Einfuhr	Ausfuhr
1927	1186	900 Millionen RM
1928	1167	1023 „ „
1929	1121	1124 „ „
1930	866	1003 „ „
1931 (7 Monate)	622	796 „ „

Und ebenso stehts mit den sieben Monaten des laufenden Jahres für sich genommen. Es betrug die

	Einfuhr	Ausfuhr
im Januar 1931	715	775 Millionen RM
im Juli 1931	563	827 Millionen RM

Jetzt sieht man, daß die Ausfuhrsteigerung im Juli, obwohl beträchtlich gegenüber dem Juni, doch im Zusammenhang des Jahres nicht viel ausmacht. Nur wenig mehr als der Jahresdurchschnitt ist im Juli wieder erreicht. Dagegen ist die Einfuhr gewaltig gesunken; sie steht im Juli um 10 vH unter dem bisherigen Jahresdurchschnitt, um mehr als 21 vH unter Januar.

Das hat sehr viel zu bedeuten. Sehr töricht sind die, die da meinen, durch „Autarkie" oder „nationale Selbsthilfe" Deutschland vom Weltmarkt abschließen zu können. Denn was bei der Einfuhr stark abgenommen hat, das sind gerade die Rohstoffe und Lebensmittel, die wir für unsere Produktion so nötig brauchen. Ihre Einfuhr sank von 592 Millionen RM im Januar bis auf 454 Millionen RM im Juli (um 23⅓ vH). Oder, da wir ja auch Rohstoffe und Lebensmittel exportieren, ist es richtiger, zu sagen, ihr Einfuhrüberschuß, der für die deutsche Produktion zur Verfügung stand, sank von 395 Millionen RM im Januar 1931 auf 281 Millionen RM im Juli (um beinahe 29 vH). Da es immer mißlich ist, sich auf die Ergebnisse eines einzelnen Jahres zu stützen, seien auch diese Ziffern noch für die ganzen letzten Jahre mitgeteilt (1931 auf 12 Monate berechnet nach dem Ergebnis der ersten sieben Monate):

Rohstoffe und Lebensmittel.
Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr

1926	5283 Millionen RM	1929	7400 Millionen RM
1927	8469 Millionen RM	1930	5547 Millionen RM
1928	8138 Millionen RM	1931	3828 Millionen RM

Hier sehen wir ganz deutlich, wie die Handelsbilanz nicht von der Ausfuhr, sondern von der Einfuhr entscheidend beeinflußt wird. Mit Händen kann man es greifen, wie die Geschäftsblüte 1927 und auch noch 1928 eng zusammenhing mit der starken Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln. Und wenn wir dann sehen, wie im laufenden Jahr gerade diese Einfuhr erheblich abnimmt, so verstehen wir, daß darin ein deutliches Kennzeichen schlechter Lage zu erblicken ist. Es bestätigt, was die Statistik auch sonst über den Rückgang der Produktion berichtet. Und wenn daneben die Ausfuhr, und speziell die Fertigwarenausfuhr, steigt, so bedeutet das nur, daß von dem insgesamt verringerten Produkt noch weniger an die hungernden Volksmassen im Lande gelangt.

*

Nachschrift. Seit die vorstehenden Zeilen geschrieben wurden, sind auch noch die Zahlen des deutschen Außenhandels für August 1931 veröffentlicht worden. Sie unterscheiden sich von den Julizahlen dadurch, daß die Ausfuhr ein wenig abgenommen hat, von 827 auf 803 Millionen RM. Trotzdem ist der Ausfuhrüberschuß (die „aktive" Handelsbilanz) noch viel größer geworden. Er wuchs von 265 auf 348 Millionen RM, weil die Einfuhr in einem bis dahin unerhörten Maße in dem einen Monat gesunken ist: von 563 auf 454 Millionen RM. Die Abnahme der Einfuhr beträgt demnach 109 Millionen RM oder beinahe 20 vH! Davon kamen auf Fertigfabrikate nur 22 Millionen, der ganze Rest des Einfuhrrückganges, 87 Millionen RM, entfiel auf Rohstoffe und Lebensmittel. In Wonne müßten wir schwimmen, wenn es vorteilhaft wäre, uns „vom Auslande unabhängig" zu machen. Statt dessen bestätigen und verschlimmern die Augustzahlen nur das, was oben über die schweren Gefahren der Einfuhrsenkung gesagt worden ist.

Betriebswirtschaft

Verlustzeitfragen oder die Verlustzeiten im Zeitstudiensystem

L. Linneweh

Der überaus scharfe Konkurrenzkampf der Industrieländer um die Absatzmärkte, hervorgerufen durch die Veränderungen in der Weltwirtschaft nach dem Kriege, zwang auch die deutsche Industrie im Interesse ihres Exportes zu einer entsprechenden Anpassung und zur Umstellung des Produktionsapparates. Die Folge war die uns allen bekannte heftige Rationalisierungswelle. Ein Faktor derselben ist die Durchsichtigmachung der Akkorde mittels Zeitstudien, die heute wohl in den meisten Werken der deutschen Metall- und Maschinenindustrie getätigt wird. Für den Unternehmer ist schließlich die Stoppuhr das bequemste Mittel, um den Lohnanteil am Produkt auf ein Minimum zu bringen und so auf Kosten der menschlichen Arbeitskraft eine Senkung der Gestehungskosten durchzuführen. Diese Tendenz liegt schon in den Feststellungsmethoden der Akkorde, wie sie vom Refa in seinen Schriften und Blättern fundiert sind und wie sie wohl auch allgemein in der Praxis gehandhabt werden. Eine bedeutende Rolle spielen darin die Verlustzeiten. Nach dem Refa ist die Ermittlung derselben „der schwierigste Punkt, der bei Einführung der Refa-Methoden im Betrieb überwunden werden muß; darum ist bei Festsetzung der Verlustzeiten sehr verantwortungsvolle Arbeit zu leisten. Falsche Auffassung oder unrichtige Beurteilung der Dinge kann dem Unternehmer oder der Arbeiterschaft

erheblichen Schaden zufügen". Die Deckung der Verlustzeiten erfolgt bekanntlich durch prozentualen Zuschlag zur gestoppten Einrichtezeit und zur gestoppten Grundzeit, und erst die Addition der so gefundenen erweiterten Einrichtezeit und der Stückzeit ergibt die Gesamtzeit der Fertigung.

Man kann sich nun nicht gut vorstellen, wieso der Unternehmer durch einen, sagen wir einmal zu hohen Zuschlagsprozentsatz Schaden erleiden kann. Wie äußert sich denn der daraus folgende Nutzen für den Arbeiter? Doch nur im Lohntüteninhalt, dessen ungewöhnliche Höhe den Unternehmer beizeiten stutzig macht, so daß er den Akkordvertrag eines freundlichen Irrtums wegen wieder anfechten wird. Neue Feststellungen sorgen hinterher dafür, daß letzten Endes nur noch der gewollte Verdienst erscheint. Die Unternehmer machen nicht nur regen Gebrauch von der „Richtigstellung" des Verlustzeitenzuschlages, sondern benutzen diesen auch noch gern als Regulierventil für unbequeme Kosten und Erscheinungen des Produktionsprozesses. Es lohnt sich zu wissen, welche Zusammenhänge hier bestehen und wie sie sich in der Praxis auswirken. Wenn auch in größeren Werken mit Massenfabrikation und modernen Herstellungsmethoden in dieser Hinsicht weniger Schwierigkeiten entstehen werden, so ist das doch anders in den kleineren und mittleren Betrieben der Fertigindustrie, bei denen die Betriebsverhältnisse schwerlich immer als „refafähig" angesehen werden können.

Der Verlustzeitzuschlag ist kein feststehender Faktor. Während ein Teil der Verlustzeiten in einem Betriebe für alle Akkordarbeiter derselbe ist, schwankt ein anderer Teil mit der Art der Arbeit. Ist zum Beispiel bei einem Schlosser eine Arbeit mit vielen Beziehungen und Wegen zu anderen Betriebsgruppen verbunden (Kontrolle, Probierstand, Schweißer, Magazin usw.), so entstehen unzweifelhaft mehr Zeitverluste, als bei reiner Schraubstockarbeit. Diese Unterschiede der Zeitverluste macht sich der Unternehmer zunutze. Durch eine bewußte und wohlberechnete Unterbewertung der Verlustzeiten will er die Arbeiter zwingen, von sich aus die bestehenden Leerläufe auszumerzen, also sich gegenseitig anzutreiben; wie ihm ja überhaupt eine gewisse Spannung innerhalb der Belegschaft nicht unwillkommen ist. Da die Höhe des Verlustzeitenzuschlages auch von den Betriebsverhältnissen abhängt, das heißt, daß ein ungünstig arbeitender Betrieb einen höheren als den in der Branche üblichen Prozentsatz einsetzen muß, so versuchen die Betriebsleiter, diesen recht niedrig zu halten, schon um nach außen hin nicht unangenehm aufzufallen. An den Verlustzeiten möchte man sich weiterhin schadlos halten, wenn die Zeitaufnahmen nicht den erwarteten Erfolg hatten und der gern als Köder gebrauchte Konkurrenzpreis nicht erreicht wurde. Entweder diktiert man einfach einen passenden Prozentsatz und rechnet dabei mit dem Nichtdurchsteigen der Belegschaft, oder man zieht andere Faktoren der Zeitstudie heran. Die Haupt-, Neben- und vor allem die Einrichtezeiten müssen dann herhalten und zum Ausgleich ganz scharf erfaßt werden. Aus diesem Grunde stoppt man so gerne den Arbeiter mit Überdurchschnittsqualität und nicht, wie es tarifvertraglich vereinbart ist, den Arbeiter mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit. Dazu kommt noch als weiteres Minus für die Arbeiterschaft, daß Ermüdungserscheinungen und Leistungsnachlaß nicht berücksichtigt werden. In allen diesen Fällen ist normalerweise eine Erreichung der Akkordbasis nicht möglich oder nur durch das schärfste Arbeitstempo. Verdient dann ein Arbeiter, der noch so fleißig und geschult ist, sein Geld nicht, so gilt er als Unterdurchschnitt und als abbaureif. Der Unternehmer weiß so gut wie wir, daß das Gespenst der Existenzlosigkeit den notwendigen Widerstand unserer Kollegen lähmt und daß dadurch eine gerechte und einwandfreie Akkordpreisgestaltung verhindert wird.

Die Verlustzeiten und ihre Deckungsmethoden werden meines Erachtens im allgemeinen selbst von den Kollegen im Betriebsrat unterschätzt und nicht genug studiert, sie verdienen aber als Mittel des kalten Lohnabbaus erhöhte Beachtung. Darüber hinaus sollte aber jeder mit der Stoppuhr beehrte Akkordarbeiter die Bedeutung dieses wichtigen Punktes im Zeitstudiensystem erkennen, weil der Arbeiterrat einmal nicht jede Zeitaufnahme kontrollieren kann, ja mitunter gar nicht zu Gesicht bekommt, und weil das Verhalten des beobachteten Arbeiters mit ausschlaggebend ist für die Resultate. Sind die Gesamtfertigungskosten einmal anerkannt und damit die Verlustzeiten, so gilt der Akkordvertrag als geschlossen, und die Arbeit ist in jedem Falle für den errechneten Preis auszuführen. Alle die aufgeführten, für die Kollegen möglichen Benachteiligungen zwingen dazu, sich einmal näher mit den Dingen zu beschäftigen.

Was versteht man unter Verlustzeiten? Jeder Produktionsgang zeitigt Verrichtungen, die durch die Werkstattorganisation bedingt sind, die sich aber unregelmäßig über eine Woche verteilen. Das ist der Grund, warum sie nicht in der Zeitaufnahme einer bestimmten Arbeit direkt erscheinen, sondern, wie oben schon gesagt, durch einen prozentualen Aufschlag auf die mit der Stoppuhr festgestellten Einrichte- und Grundzeiten gedeckt werden. Die Höhe des Prozentzuschlages ist bei diesen beiden Zeitarten meist dieselbe. Eine ganze Reihe von Zeitverlusten, die reine Angelegenheiten der Arbeiter sind, vergütet man aber nicht, wie verspäteten Anfang, vorzeitiges Aufhören, unbegründetes Verlassen des Arbeitsplatzes, unnötiges Gespräch mit Kollegen, unrichtige Handhabungen und Waschen während der Arbeitszeit. Trotzdem verschiedene dieser Erscheinungen oft ihre Ursache in der Betriebssituation haben, werden sie als „nicht abzugeltende Zeitverluste" angesehen. Auch bei einer anderen Sorte, bei den „von Fall zu Fall abzugeltenden Zeitverlusten", worunter man u. a. allgemeine Betriebsstörungen und Warten auf Material versteht, sucht man dem Arbeiter das Risiko zuzuschieben. Diese Ausfälle sollen besonders bezahlt werden, doch in der Regel erklärt man sie einfach als durch den Prozentzuschlag abgegolten.

Besondere Aufmerksamkeit verlangen die eigentlichen, die „abzugeltenden Zeitverluste", sowohl die sachlichen als auch die persönlichen. Erstere werden gebraucht zur Instandhaltung von Maschine, Werkzeug, Vorrichtung und Arbeitsplatz. Dazu gehören das Schmieren, das An- und Abstellen und das Säubern der Maschine und des Arbeitsplatzes, ferner das Schärfen, Umtauschen, Herauslegen und Verschließen des Werkzeuges. Außerdem muß die Beseitigung von Schäden am Werkstück oder Rohstoff, das Warten auf Kran oder Arbeitshilfe und sonstige unverschuldete Wartezeit vergütet werden. Gerade die letzteren geben häufig Anlaß zu Differenzen. Viel Zeit geht oft verloren beim Warten auf Arbeitsaufträge und an besetzten Maschinen, beim Beschaffen von Zeichnungen, bei Motor- und Riemendefekten, durch notwendige Verständigung mit Kollegen und Betriebsangestellten über Anlieferung, Termine usw., durch besonders hartes Material u. a. m. Diese sehr ins Gewicht fallenden Verluste sind hauptsächlich in den noch handwerksmäßig und auf vorwiegend Einzelfertigung eingestellten Werken zu finden. Bei der Festsetzung des Verlustzeitzuschlages verweist man dann so gerne auf die Daten von durchorganisierten Betrieben, welche ja auch vom Refa für die in seinen Schriften angeführten Beispiele benutzt werden. Obendrein versucht man noch Handhabungen, die eigentlich in die Einrichte- oder Nebenzeiten gehören

und damit auch in die Zeitaufnahme, den sachlichen Verlustzeiten beizugliedern und so einer Sondervergütung zu entziehen.

Die persönlichen Zeitverluste entstehen durch notwendige Bedürfnisse und Angelegenheiten des Arbeiters. Eine Norm zu finden für den Zeitverbrauch derselben während der Anwesenheit im Betriebe, ist nicht leicht, denn die Naturen der Menschen sind zu verschieden; dazu kommt, daß der Weg vom Arbeitsplatz zum Abort überall verschieden lang ist. Eine Rolle spielt sicher auch der Standort des Werkes, also die Entfernung desselben von den Wohnungen der Arbeiter. Darum kann man aber auch hier nicht einfach Ergebnisse von Refa-Blättern zugrunde legen, sondern muß lokale Besonderheiten berücksichtigen. Dasselbe ist zu sagen beim Holen und Wärmen von Speisen und Getränken. Hier muß die vorherige Reinigung der Hände und Gefäße in Rechnung gestellt werden. Was nützen schließlich die wirkungsvollsten Bilder und Hinweise der Gewerbehygiene und des Arbeiterschutzes, wenn nicht die erforderlichen Voraussetzungen getroffen werden! Andere persönliche Zeitverluste entstehen durch Gespräche mit Vorgesetzten, durch Bescheinigung von Roh- und Hilfsstoffen, durch Regelung der Heizung, Belüftung und Beleuchtung, ebenso durch den Empfang und das Fertigmachen der Löhnung. In Betrieben, wo keine Kartotheken vorhanden sind und noch das Feilschen mit dem Meister vorkommt, wird die tatsächlich gebrauchte Zeit für die Wochenabrechnung meist nicht angerechnet, so daß viele Kollegen dieselbe zu Hause fertig machen, um mehr Ruhe im Betriebe zu haben und um produktive Zeit zu gewinnen. Im großen und ganzen sollten mit 5 bis 8 vH die persönlichen Verlustzeiten gedeckt sein.

Bei der Betrachtung aller aufgezeigten Vorkommnisse sieht man, daß es dem Unternehmer in vielen Fällen möglich ist, dem Arbeiter die Unzulänglichkeiten des Betriebes auf unauffällige Weise mit aufzubürden. Das ist auch der Grund, weshalb vielfach ein genaues Studium der Verlustzeiten unterbleibt. Einmal ist es sehr langwierig und darum kostspielig, auf der anderen Seite scheut man aber das wahre Bild. Durch hemmende Tradition, durch Unfähigkeit oder Kurzsichtigkeit von unzugänglichen und selbstherrlich waltenden Werksleitern wurde oft Notwendiges unterlassen. Zur Änderung solcher Zustände, zur Anpassung von Betriebsorganisation und Betriebstechnik sind aber meist nicht zur Verfügung stehende Mittel erforderlich. Die Arbeiterschaft hat keinen Anlaß, Opfer an Lohn und Gesundheit zu bringen, solange auf der anderen Seite die bekannten übersetzten Verwaltungs- und Verteilungskosten bestehen, die nicht der derzeitigen Wirtschafts- und Betriebslage entsprechen.

Unfall- und Gesundheitsschutz

Vorteile und Gefahren der Unterflur-Installation

K. Hermann

Bei der Fortleitung aller in der Industrie verwandten Stoffe und Energien (Dämpfe, Gase, Elektrizität, Druckluft, Druckwasser) bedient man sich neuerdings in zunehmendem Maße der Unterflur-Installation, die, rein technisch betrachtet, ohne Zweifel einen großen Fortschritt bedeutet. Man räumt in den Fabrikhöfen und Fabrikstraßen gründlich auf mit dem oberirdischen Durcheinander der Treibseile, Treibriemen, Dampf- und Wasserrohre, dem Kunterbunt unzähliger Licht-, Kraft-, Klingel-, Telephon-, Signaldrähte. Jetzt gehört der Luftraum oberhalb des Terrains fast ausschließlich den Freileitungen für elektrische Hochspannung, und alles andere ist in die Erde verbannt. Alle Neuanlagen der gesamten Großindustrie, des Berg- und Hüttenwesens, des Maschinenbaus und der Fertigindustrie sind heute mit wenigen Ausnahmen in der neuen Ordnung der Tiefverlegung gehalten. Im Freien werden Kabel, Leuchtgas- und Wasserleitungen wie sonst einfach eingegraben. In Arbeitssälen hat man die Leitungen in flachen Kanälen, die mit Riffelblech abgedeckt sind. Diese beiden billigeren, aber auch primitiveren Bauweisen dürften noch nicht das endgültige sein, sondern nur Vorgänger der modernen, jetzt mehr und mehr angewandten Tiefkanalmethode. Unter großen Fabrikhallen, Maschinen- und Kesselhäusern, Werkshöfen und Straßen geschieht die Installation in geschlossenen, wassersicher zementierten Kanälen, die je nach Größe und Tiefenlage mit Zugängen oder Einsteigschächten versehen werden. Der technisch-wirtschaftliche Vorteil der Tiefkanalmethode liegt vor allem in dem Schutz der Rohre und Kabel vor äußeren Einwirkungen. Das Material wird geschont, bleibt betriebssicherer und länger betriebsfähig, kann ausgewechselt und weiterbenutzt werden. Die großzügigsten Beispiele der Tiefverlegung liefern heutzutage die Großstädte mit den unterirdischen Telephonkabeln und den ausgedehnten Dampfrohrnetzen der Fernheizung.

Den Vorteilen stehen jedoch auch technische Nachteile gegenüber. Zunächst sind Störungen weniger leicht zu erkennen und zu beseitigen. Reparaturen sind oft sehr mühsam, Änderungen und Erweiterungen des Netzes mehr oder minder umständlich. Weiter hat die gesamte Unterflur-Installation für die Beschäftigten neue Gefahren mit sich gebracht, vor allem bei dem Bau und bei Reparaturen. Was die Gefahrenmomente während des Betriebes anbelangt, so existieren solche im großen und ganzen weniger. Es sei zum Beispiel daran erinnert, daß in früheren Zeiten das Herausplatzen der Flanschendichtungen an Dampfrohren in manchen Fabriken ein alltägliches Vorkommnis war. Durch die heutigen besseren Rohr- und Dichtungsmaterialien ist dieser Übelstand stark herabgemindert, trotzdem der Dampfdruck heute das Doppelte und Dreifache beträgt. Demnach hat die Kanalinstallation von Hochdruckdampfrohren in dieser Hinsicht ihre starken Schattenseiten, besonders bei flachen Kanälen unter Arbeitsräumen, wo etwa hervorbrechender Dampf unter den losen Riffelblechdeckeln diese mit Leichtigkeit emporschleudern und sich im Raume verbreiten kann. Gefahren bestehen auch bei elektrischen Kabeln, die in flachen Kanälen unter Arbeitsräumen vom Scheuerwasser durchnäßt werden. Es kann Kurzschluß eintreten mit Stichflammen und starkem Qualm, der unter den Deckeln herausquillt. Solche Kabelbrände im Kanal haben eine recht schlimme Seite in Werken mit weiblicher Belegschaft: den Schrecken der Gefahr, die Panik, oft ärger als die Gefahr selbst.

Verschiedene Unfälle im Laufe der jüngsten Zeit haben nun klar erkennen lassen, daß von direkten, im Wesen der Tiefverlegungsmethode begründeten Gefahren doch die beim Bau und den Reparaturen Beschäftigten umlauert sind. Wie bei allen „Krieche"-Arbeiten ist die erste Gefahrenquelle in den Rohr- und Kabelkanälen immer die elektrische Handlampe. Nur zu leicht werden deren Zuleitungen durch das beständige Hin- und Herzerren über Stein- und Eisenkanten schadhaft und lassen das blanke Leitermetall offen werden. Oft geschieht es auch, daß sich in der Lampenfassung ein Leiterende aus der Klemme löst und die Teile der Handlampe unter Spannung bringt, die zum

Anfassen und Anhängen bestimmt sind. Jede Berührung der Lampe, jedes Nachziehen des Handkabels bewirkt dann einen Schlag, auf trockenem Boden schwach und eine bloße Unannehmlichkeit, auf Nässe und Eisen jedoch gesundheits- und lebensgefährlich, wie zum Beispiel in allen Rohrkanälen. Das eiserne Rohrwerk auf eisernen Haltern, eiserne Deckel und Einfassungen leiten den Strom in hohem Maße, so daß ähnliche Verhältnisse herrschen wie in dem berüchtigten Dampfkesselinnern. Wer auf einem Rohr sitzt oder steht, wer sich beim Einsteigen auf einen Halter oder eine Einfassung stützt, bietet eine so gute Erdung, daß der Strom durch den Körper schädliche Stärke erlangt. Die elektrische Spannung der betreffenden Lampenleitung tut dabei sehr viel. Eine Lichtleitung mit 125 Volt ist nicht ganz so gefährlich wie eine mit 220 Volt, denn: je höher die Spannung, um so heftiger der Schlag. Mithin erfordert die jetzt sehr häufige höhere Spannung, 220 Volt, ganz besondere Vorsicht, vor allem auch bei der Kanalarbeit mit elektrischen Handbohrmaschinen. Man verlasse sich dabei nicht etwa auf den Zementboden. „Trocken" ist dieser nur im Sinne des Unterflurbaues, das heißt ohne Wasserdurchlässigkeit. In Wirklichkeit ist er stets so naturfeucht, daß er elektrisch nur schlecht isoliert, also keinen Schutz gegen elektrischen Schlag bietet. Deshalb: trockene Bretter unter die Füße! Man bedenke ferner, daß man bei solcher Kanalarbeit in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist. Man kann oft nicht ohne weiteres das schlußbehaftete Gerät fallen lassen oder sich durch Wegspringen retten. Und doch gibt es außer dem trockenen Holz ein anderes, recht einfaches Schutzmittel gegen elektrischen Schlag durch zweifelhafte Handlampen und Handbohrmaschinen: man fasse sie unten im Kanal nicht mit der bloßen Hand, sondern mit trockener Putzwolle oder trockenem Putzlappen an.

Ein Kapitel für sich bildet die Verwendung von Autogenwerkzeugen in Rohrkanälen, besonders von Schweißbrennern. Schon oben in der offenen Luft spürt man einen merkwürdigen Dunst beim Schweißen, in der Werkstatt mehr, im engen Raum eines Rohrschachts ziemlich stark. Er ist eigentlich nicht ätzend, nur etwas stickig und wurde sonst als „einfacher Rauch" betrachtet. Schade, daß die Schweißer so wenig darauf achten. Sie wissen nicht, daß sie beim stundenlangen Schweißen von Rohren gerade im luftabgeschlossenen Kanal ihre Gesundheit aufs schwerste belasten. Denn dieser Dunst besteht nicht nur aus erhitztem Metallstaub und Metalloxyden, — die Schweißer ahnen kaum, daß sie außer solchem schädlichen Zeug mit der ohnehin rasch verbrauchten Luft zusammen ein noch ärgeres Gift einatmen: die Dämpfe von Salpetersäure, in der Gewerbehygiene gefürchtet wegen der heimtückischen Lungenschäden, die sie verursachen. Woher stammt die Salpetersäure? Unsere Luft besteht aus zwei Gasen, Sauerstoff und Stickstoff. Das letztere ist ein chemisch sehr träger Stoff, der sich mit anderen so gut wie gar nicht verbindet. Aber mit dem Sauerstoff geht er in einem ganz bestimmten Fall eine chemische Verbindung ein, und zwar dann, wenn er einen Augenblick mit ihm in starker Hitze zusammentrifft. Das geschieht bei allen Gasbrennern, bei Gaskochern und auch bei Benzinlötlampen, freilich in geringem Maße. Da aber die so zustandekommende Salpetersäure aus Stickstoff und Sauerstoff um so mehr gebildet wird, je höher die Temperatur ist und an der Schweißflamme etwa 2500 Grad herrschen, so können dort schon ¼ bis ½ vH der vorbeigezogenen Luft an Salpetersäure entstehen. Das scheint nicht viel — aber in Wahrheit ist es bei der Giftigkeit dieser Dämpfe und der Ansammlung im Rohrkanal schon überreichlich. Genau so ist es, wo unterirdisch mit elektrischem Lichtbogen geschweißt wird. Das sehr unangenehme Gefühl einer dumpfen Benommenheit, das bei den Beschäftigten der Unterflur-Schweißerei besonders in der zweiten Schichthälfte auftritt und oft in einem eigentümlich stechenden Kopfschmerz ausartet, ist die direkte Folge des Aufenthalts in dieser Giftgasatmosphäre. Diesem ganzen Übelstand ließe sich abhelfen, wenn man für die Unterflur-Schweißerei kleine transportable Exhaustoren anschaffen würde, die, einfach wie die Handlampe, von einer Steckdose mit Strom betrieben und so aufgestellt werden könnten, daß sie von oben her Frischluft in den Rohrschacht einblasen.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit diesen Gefahrenerscheinungen beobachtet man beim Gebrauch der bekannten Holzkohle-Lötöfen in Kabelschächten. Vielfach sind die Beschäftigten der Meinung, es genüge, wenn die Öfen im Freien angebrannt würden und das anfängliche Qualmen vorüber sei. Das ist irrig. Gerade in der stillen, lebhaften Rotglut der Holzkohle steckt die Gefahr. Jede Kohlenverbrennung erzeugt Kohlensäuregas, und die stille Holzkohlenglut entwickelt unter Umständen auch das geruchlose, aber kolossal giftige Kohlenoxyd. In den Unterflurkanälen können sich diese Gase in der stillstehenden Luft leicht so stark ansammeln, daß die Beschäftigten von Ohnmachts- und Erstickungsanfällen heimgesucht werden. Das Verfahren, zum Beispiel elektrische Kabel durch mehrstündiges Aufstellen mehrerer Holzkohlenöfen im Kanal zu trocknen, muß Bedenken erregen. Die normal entstehende Kohlensäure ist schwerer als Luft, bleibt auf der Kanalsohle lagern und gelangt dadurch wieder in die Kohlenglut. Die abermalige Zerlegung bildet sofort Kohlenoxyd. Die besondere Gefahr liegt hier in der scharfen Trennung der Luft- und Gasschicht. Der Arbeiter kann beim Einsteigen in den Schacht noch frische Luft atmen, und einen halben Meter tiefer schnürt ihm plötzlich der Dunst die Kehle zu. Hier gibt es ebenfalls nur das vorhin erwähnte Mittel: Durchlüftung mittels transportabler Exhaustoren, und das dürfte sich auch in vielen anderen Fällen gut bewähren, wo etwa fremde Gase, wie Zersetzungsdünste aus Abortgruben, Leuchtgas aus defekten Rohren, Azetylengas aus Karbidresten usw., in Rohr- und Kabelkanäle eingedrungen sind.

Tarifwesen · Tarifliche Regelung des Lehrlingswesens

C. Brauckmüller

Wenn hier der Versuch gemacht wird, über die Regelung des Lehrlingswesens in den Tarifverträgen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zu berichten, dann muß gleich von vornherein betont werden, daß es nur in allgemeiner, von den Einzelheiten absehender Form geschehen kann. In der Metallindustrie haben wir leider nicht wie in anderen Industrien, zum Beispiel in der Holzindustrie, dem Bau- und Buchdruckgewerbe, Manteltarife, welche die allgemeinen Arbeitsverhältnisse für das ganze Reich regeln und in denen die Lohn- und Urlaubsbestimmungen je nach Bezirken nur eine Abstufung erfahren. Die Verschiedenartigkeit der Industriegruppen (Elektroindustrie, Maschinenbau, Schiffbau, Uhrenindustrie, Schwereisenindustrie, Fahrzeugbau, Edelmetallindustrie usw.) und die Vielartigkeit der Berufe innerhalb der Metallindustrie haben auch eine große Differenzierung bei der tariflichen Regelung der Arbeitsverhältnisse zur Folge. So zählten wir am Jahresschluß 1930 im DMV 914 Tarifverträge, deren Gültigkeit sich auf 38 918 Betriebe mit 1 570 032 Beschäftigten, darunter 111 882 Lehrlinge, erstreckte. Nach Bezirks-, Orts-, Betriebs- und Reichstarifen getrennt, setzte sich der Tarif-

bestand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes wie folgt zusammen:

	Betriebe	Arbeiter
128 Bezirkstarife . .	17 910	1 024 511
490 Ortstarife . . .	19 787	452 858
295 Betriebstarife . .	357	90 653
1 Reichstarif . .	864	2 010

Diese Ziffern geben gewiß ein anschauliches Bild von den Schwierigkeiten, die auch bei der Regelung des Lehrlingswesens zu überwinden sind.

In 310 Tarifverträgen mit 19 768 Betrieben und einer Gesamtarbeiterschaft von 1 270 153 Personen, darunter 82 399 Lehrlinge, ist das Lehrverhältnis mehr oder weniger geregelt. Hauptsächlich sind es die großen Bezirks- und Ortstarife, die eine Regelung vorsehen. Diese Regelung bezieht sich auf den Lehrlingslohn, die Dauer der Lehrzeit, die Ferien, die Bezahlung der durch den Besuch der Fach- und Fortbildungsschule versäumten Arbeitszeit, in einige Fällen aber auch auf die Lehrlingshöchstzahl, die Ausbildung in den Betrieben und auf die Mitwirkung von Vertretern der Arbeiterschaft bei der Regelung des Lehrlingswesens.

Die Höhe der durch Tarifvertrag vereinbarten Löhne schwankt zwischen

6 und 27 Pf. pro Stunde im 1. Lehrjahr,
9 und 34 Pf. pro Stunde im 2. Lehrjahr,
15 und 42 Pf. pro Stunde im 3. Lehrjahr,
20 und 57 Pf. pro Stunde im 4. Lehrjahr.

In der Regel ist vorgesehen, daß Former-, Kessel- und Kupferschmiedelehrlinge einen Sonderzuschlag von 2 bis 6 Pf. pro Stunde erhalten.

In 99 Tarifverträgen mit 7010 Betrieben und 602 348 Beschäftigten, darunter 48 396 Lehrlinge, sind Vereinbarungen über Ferien für Lehrlinge getroffen. 40 Tarifverträge sehen durchweg 3 Tage Ferien für alle Lehrlinge vor. Die anderen gehen, zum Teil erheblich, darüber hinaus. In 28 Verträgen sind Ferien von 3 bis 6 Tagen, in 19 Verträgen durchweg 6 Tage, in 4 Verträgen 3 bis 8 Tage, in 2 Verträgen durchweg 9 Tage, in 4 Verträgen 6 bis 12 Tage, in einem Vertrag 12 Tage und in einem weiteren Vertrag 12 bis 18 Tage Ferien vereinbart. Man darf annehmen, daß eine weit größere Zahl von Lehrlingen Ferien erhält, ohne daß diese durch Tarifvertrag vereinbart wurden. Das wird überall dort der Fall sein, wo das Werk während der Ferienzeit der erwachsenen Arbeiterschaft geschlossen wird. Darüber hinaus haben einzelne Unternehmerverbände Richtlinien über die Gewährung von Ferien an Lehrlinge herausgegeben. So empfiehlt zum Beispiel der Verband der Berliner Metall-Industriellen, in dessen Bereich etwa 8000 Lehrlinge beschäftigt werden, seinen Mitgliedern, den Lehrlingen im 1. Lehrjahr 12 Arbeitstage, im 2. Lehrjahr 9 Arbeitstage, im 3. Lehrjahr 6 Arbeitstage und im 4. Lehrjahr 3 Arbeitstage Ferien zu gewähren. Es offenbart sich hier die Tendenz, den jüngsten und körperlich schwächsten Lehrlingen eine längere Ferienzeit zu gewähren und diese im Laufe der Jahre den Anfangsferien der erwachsenen Arbeiter anzugleichen.

In einigen Tarifverträgen sind Bestimmungen über die Einstellung der Lehrlinge (vorherige ärztliche Untersuchung, Dauer der Probezeit), die Dauer der Lehrzeit, ferner über die Gesellenprüfung und über die Vornahme von Zwischenprüfungen vereinbart. Ebenso sehen einige Verträge die Schaffung von paritätischen Fachausschüssen zur Regelung des Lehrlingswesens und zur Schlichtung von Streitigkeiten vor. So heißt es zum Beispiel in dem bekannten Tarifvertrag für die Nordwestliche Gruppe (Ruhrgebiet): „Die Ausbildung liegt in der Hand der Werksleitung. Zur Regelung sonstiger, das Lehrlingswesen betreffender Fragen und zur Behebung von Streitigkeiten wird in jedem Werk ein Fachausschuß gebildet, der aus Vertretern der Werksleitung und ein bis drei älteren, erfahrenen Facharbeitern besteht, die nach Möglichkeit dem Arbeiterrat zu entnehmen sind. Diesem Fachausschuß unterstehen auch die Abschlußprüfungen sowie die Überwachung der Durchführung dieses Vertrages."

Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ist natürlich bestrebt gewesen, eine allgemeine, für ganz Deutschland geltende Vereinbarung über das Lehrlingswesen zu schaffen. Bereits 1920 forderte er bei den zentralen Verhandlungen mit dem Gesamtverband deutscher Metallindustrieller über die Arbeitsordnung, auch die Lehrlingsfrage zu behandeln. Doch scheiterten die damaligen und auch die später im Jahre 1923 wiederholten Bemühungen. Ein Teil der Unternehmer lehnte solche Verhandlungen schlechthin ab, andere wiesen immer wieder auf die Vorarbeiten zum Berufsausbildungsgesetz hin, die in kürzester Frist eine allgemeine Neuregelung des Lehrlingswesens durch die Gesetzgebung ermöglichen würden. Die Vertreter des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller haben schließlich das sachliche Recht der Mitarbeit der Gewerkschaften auf dem Gebiet des Lehrlingswesens anerkannt. Sie erklärten sich auch bereit, vorkommende Lehrlingsausbeutung und Lehrlingszüchterei in ihren eigenen Reihen zu bekämpfen. Gegen die generelle Regelung von Einzelfragen hatten sie jedoch große Bedenken und erklärten sich außerstande, in einer schriftlichen Formulierung bestimmte Abmachungen zu treffen. Die Fragen sollten zunächst im Gesamtverband deutscher Metallindustrieller verhandelt werden und dann eventuell weitere Verhandlungen folgen. Zu weiteren Verhandlungen ist es jedoch nicht gekommen. Irgendwelche für das ganze Reich geltende Vereinbarungen bestehen daher nicht. Die Inflation und die damit verbundene Schwächung der Gewerkschaften in den Jahren 1923 und 1924 wurde von den Unternehmern sogar benutzt, um Vereinbarungen, die in den einzelnen Bezirken Deutschlands über das Lehrlingswesen zustande kamen, wieder aufzuheben. In langsamer, mühevoller Arbeit haben wir, anknüpfend an das, was wir über die Inflationszeit hinwegretten konnten, in den letzten Jahren den Wiederaufbau vollzogen. Heute können wir feststellen, daß es

Jahr	Tarife	Betriebe	Beschäftigte Personen	Davon Lehrlinge	Zahl der Lehrlinge im Geltungsbereich der Tarifverträge des DMV überhaupt
1920	35	1 257	320 789	—	—
vH	*2,6*	*3,8*	*16,0*	—	—
1921	81	3 570	602 668	—	—
vH	*6,2*	*10,7*	*26,2*	—	—
1922	100	4 304	809 299	—	—
vH	*8,7*	*12,8*	*33,4*	—	—
1923	159	6 661	696 486	—	—
vH	*17,7*	*21,7*	*37,6*	—	—
1924	62	4 892	647 021	34 110	—
vH	*10,8*	*16,1*	*36,6*	—	—
1925	76	6 810	851 676	61 173	127 575
vH	*11,9*	*21,8*	*45,5*	*48,0*	—
1926	92	8 103	791 937	58 898	131 073
vH	*11,4*	*24,4*	*51,3*	*44,9*	—
1927	139	9 193	1 143 105	66 032	120 238
vH	*20,1*	*25,3*	*62,0*	*54,9*	—
1928	210	16 592	1 471 221	82 143	123 923
vH	*27,0*	*39,6*	*75,9*	*66,3*	—
1929	265	17 940	1 455 714	87 237	130 934
vH	*29,1*	*45,0*	*76,9*	*66,6*	—
1930	310	19 768	1 270 153	82 399	111 852
vH	*45,7*	*58,9*	*86,6*	*73,7*	—

auch auf dem Gebiete der tariflichen Regelung des Lehrlingswesens im Deutschen Metallarbeiter-Verband nicht nur in der Industrie, sondern auch, was besonders erfreulich ist, im Handwerk vorwärts geht. Die folgende Tabelle mag ein Beweis dafür sein:

Die Tabelle gibt in Spalte 2 die absoluten Zahlen der Tarifverträge des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes an, in denen das Lehrlingswesen mehr oder weniger geregelt ist, in Spalte 3 und 4 die Zahl der tariflich erfaßten Betriebe und Personen (einschließlich Lehrlinge), in Spalte 5 die Zahl der Lehrlinge, für die das Arbeits- und Lehrverhältnis geregelt ist. Spalte 6 gibt die Zahl der Lehrlinge im Geltungsbereich der Tarifverträge des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes überhaupt. Die Zahlen darunter (in Kursivschrift) zeigen, in wieviel von je 100 Tarifen, tariflich erfaßten Betrieben, Personen und Lehrlingen das Lehrlingswesen mehr oder weniger geregelt war.

Betriebsrätewesen

Die Betriebsräte im Krisenjahr 1930

A. Dünnebacke

Das Jahr 1930 hat im Gefüge der Unternehmungen und Betriebe Deutschlands tiefgreifende Änderungen bewirkt. Die Konzentration hat weitere Fortschritte gemacht. Die Mutterwerke der großen Konzerne waren bestrebt, durch Quotenkauf oder Aufkauf von Konkurrenzbetrieben sich einen breiteren Markt zu sichern. Zahlreiche Stillegungen waren die Folge. Daneben mußten viele Betriebe ihre Produktion derart einschränken, daß Großbetriebe zu Mittelbetrieben, Mittelbetriebe zu Kleinbetrieben wurden. Zahlenmäßig ergibt sich für Preußen insgesamt eine unwesentliche Zunahme der Betriebe (soweit sie der Gewerbeaufsicht unterstehen) um 0,2 vH, der eine Abnahme der Belegschaft um 11,9 vH gegenübersteht. In Bayern ist die Zahl der Betriebe um 2,3 vH, die Zahl der Arbeitnehmer dagegen um 9,9 vH zurückgegangen. Der Bericht für Sachsen verzeichnet: Rückgang der Betriebe = 8,2 vH, der Belegschaft = 11,6 vH; Württemberg: Rückgang der Betriebe = 1,7 vH, der Belegschaft = 11,6 vH. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den übrigen deutschen Ländern. Im übrigen dürfen die Verhältnisse, die sich in diesen Zahlen spiegeln, als so allgemein bekannt angenommen werden, daß sich weitere Darlegungen erübrigen.

Wie haben sich nun die wirtschaftliche Notlage, der Abbau der Belegschaften, die ständige Einschränkung der Betriebe mit all ihren materiellen und psychologischen Folgen auf die innere Betriebsverfassung und die geistige Haltung der Arbeiter ausgewirkt? Insbesondere: wie haben sich die Betriebsräte in der Krise verhalten? Eine rein logische Betrachtungsweise müßte zu dem Schlusse kommen, daß die Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben, durch wirtschaftlichen Druck weitgehendst lahmgelegt, an Bedeutung und Wirksamkeit erheblich eingebüßt haben. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, die soeben erschienen sind, ist das durchaus nicht der Fall. Zwar hat sich die Tätigkeit in mancher Beziehung geändert, es galt mehr, Bestehendes zu verteidigen, als Neues zu erkämpfen. Der Kampf um den Arbeitslohn verwandelte sich in einen Kampf um den Arbeitsplatz, aber die Leistung der Betriebsräte an sich weist durchaus keinen Rückgang auf und ebensowenig ist der Betriebsrätegedanke in seiner Bedeutung zurückgegangen. Hier und da wird sogar ein stärkeres Hervortreten der Betriebsräte und eine Vertiefung und Belebung der Idee vermerkt. Diese resümierende Feststellung ergibt sich vor allem, wenn man die Industriebezirke besonders berücksichtigt; die Bezirke mit starkem ländlichen Einschlag zeigen zum Teil erhebliche Abweichungen von der Norm.

Im Bericht für Sachsen heißt es, daß „die Wirtschaftskrise zwar vielleicht die Wirksamkeit der Betriebsräte hier und dort etwas beschränkte, der Betriebsrätegedanke als solcher sich aber durchaus lebendig erwies." (Sperrung im Original.) In Oberschlesien wird die Arbeit der Betriebsräte in größeren Betrieben als „besonders nutzbringend" bezeichnet. In Thüringen wird der Betriebsrat in den Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten „als selbstverständliche Einrichtung angesehen. Die Betriebsräte haben im Berichtsjahr ... eine schwere und undankbare Arbeit geleistet." Im Bericht für den Regierungsbezirk Liegnitz heißt es: „Die Arbeitnehmervertretungen haben ihr Amt durchgehends mit vollem Verständnis für die schwere wirtschaftliche Lage der Betriebe ausgeübt ...", und im württembergischen Bericht: „... daß bei den zahlreichen Aufklärungsverhandlungen das Vorhandensein einer Arbeitnehmervertretung immer von besonderer Wichtigkeit für die Belegschaft war." Sogar in der Grenzmark Posen-Westpreußen wird ein „stärkeres Hervortreten" der Betriebsräte bemerkt. Andererseits heißt es im Bericht für Kassel: „Bedeutung und Betätigung der Arbeitnehmervertretungen sind, besonders in kleinen und mittleren Betrieben, vielfach merklich zurückgegangen ..."

Die Betriebsrätewahlen haben unter einem starken wirtschaftlichen Druck gestanden, wodurch hier und da Schwierigkeiten auftraten insofern, als sich niemand zur Übernahme des Amtes bereitfand. In einigen Berichten wird das auf die Erwägung zurückgeführt, daß Meinungsverschiedenheiten zum Zerwürfnis mit dem Arbeitgeber nicht zu vermeiden sind und demgegenüber die Sicherung des Arbeitsplatzes für ein Jahr als nicht ausreichend angesehen wird. Vereinzelt ist es tatsächlich vorgekommen, daß vorübergehende Stillegungen vom Unternehmer benutzt wurden, um unliebsame Betriebsratsmitglieder loszuwerden, so in Stade, in Düsseldorf, in Baden und in Niederbayern. Mehrfach mußten die Gewerbeaufsichtsbeamten die Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Gewöhnlich genügte dabei der Hinweis auf die neue Fassung des § 23 BRG; die zwangsweise Bestellung durch das Arbeitsgericht war nur in seltenen Fällen notwendig.

Im Zusammenhang hiermit wird in einigen Berichten die Zweckmäßigkeit von Zwangswahlen erörtert. Der Bericht für den Regierungsbezirk Breslau meint hierzu: „Wo eine Betriebsvertretung auch nach Ernennung eines Wahlvorstandes nicht von selbst zustande kommt, hat es wenig Zweck, weiter darauf zu dringen. Solche erzwungenen Betriebsvertretungen sind in der Regel völlig unselbständig; sie treten entweder überhaupt nicht in Erscheinung oder bedienen sich, soweit es sich um einem Verbande angeschlossene Arbeiter handelt, ihrer Gewerkschaften. Eine erfolgreiche Tätigkeit der Betriebsvertretungen ist eben in den weitaus meisten Fällen eine Personenfrage, und die Zahl der Persönlichkeiten, die sich für einen leitenden Betriebsratsposten eignen, wird immer beschränkt bleiben."

Die Amtsdauer erfährt eine Beurteilung, die auf einer Linie mit den Forderungen der Gewerkschaften nach einer Verlängerung der Wahlperiode liegt. Fast in jedem Bericht findet sich die Feststellung, daß ein häufiger Wechsel der Personen der Arbeit abträglich ist, während andererseits eine mehrjährige Tätigkeit dem Betriebsrat ein besseres Einarbeiten in seine Aufgaben

ermöglicht und die persönliche Fühlungnahme mit den Behörden erleichtert (Magdeburg, Schleswig, Anhalt u. a.).

Einen besonderen Umfang nahmen im Aufgabenkreis der Betriebsräte im letzten Jahre die Stillegungsverhandlungen ein. Die allgemeine Haltung der Vertretungen wird mit folgenden Worten gekennzeichnet: „... sie bewiesen nahezu durchweg ein anerkennenswertes Maß von Einsicht in die Betriebsnotwendigkeiten, ohne dabei die Sorge um das Wohl ihrer Mitarbeiter vermissen zu lassen" (Württemberg); „... daß sie zwar die Interessen der zur Entlassung bestimmten Arbeitnehmer weitgehend wahrgenommen haben, aber doch, falls nicht zu vermeidende Notwendigkeiten vorlagen, diese eingesehen und zugegeben haben" (Hessen); „... haben im Berichtsjahr namentlich durch die wenn auch nach außen oft verborgene Mitwirkung bei der Auswahl der infolge Arbeitsmangel zu Entlassenden schwere und undankbare Arbeit geleistet" (Thüringen); „Sehr anerkennenswert war die Mitarbeit der Betriebsräte bei den Stillegungsverhandlungen" (Nürnberg-Fürth); „... beteiligten sich die zugezogenen Betriebsratsmitglieder ohne Ausnahme in durchaus sachlicher Art" (Lippe); „Als schätzenswerte Unterstützung des Gewerberats hat sich die Mitwirkung der Betriebsräte bei Stillegungsverhandlungen erwiesen ..." (Erfurt).

Nach dem Bericht von Schleswig ist es dem Einfluß des Betriebsrats häufig zu danken gewesen, daß zur Vermeidung von Entlassungen Kurzarbeit eingeführt wurde. In Münster erfolgte eine Stillegungsanzeige auf Veranlassung des Betriebsrats, weil die Stillegung im Sommer im Hinblick auf die ländlichen Verhältnisse für günstiger erachtet wurde, als im Winter. Übereinstimmend wird in vielen Berichten vermerkt, daß die Stillegungsverhandlungen den Behörden wie den Betriebsräten Gelegenheit zu einem tieferen Einblick in die Betriebsverhältnisse gaben, als das seither möglich war.

Die Berichte über Unfallverhütung und Gesundheitsschutz nehmen entsprechend den besonderen Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörden einen großen Raum in Anspruch. Ein einheitlicher Gesamteindruck aus den verschiedenen Berichten läßt sich in diesem Falle nicht feststellen. Die Beurteilung ist zu verschiedenartig und oft gegensätzlich, was zum Teil wohl aus dem Fehlen eines einheitlichen Maßstabes herrührt. Auch läßt sich denken, daß in der Mitwirkung bei der Unfallverhütung nicht jeder Gewerberat die gleichen Ansprüche an die Betriebsvertretungen stellt, woraus sich dann eine individuell verschiedene Beurteilung ergibt. So wird im Berliner Bericht gesagt, daß in den Mittel- und Kleinbetrieben die Betriebsratsvorsitzenden an den Besichtigungen nicht teilnehmen wollten, „weil sie keine Wünsche hätten, vielleicht auch aus Furcht vor Lohneinbuße". Ähnlich im Arnsberger Bericht. Im Bericht für Nürnberg-Fürth geht man schon etwas näher auf die Ursachen dieser Zurückhaltung ein und führt sie darauf zurück, daß „die Betriebsräte dieser Betriebe (Mittel- und Kleinbetriebe) von der Arbeit nicht freigestellt sind und daher wenig Zeit haben, sich mit der Arbeiterschutzfrage eingehender zu beschäftigen." In Liegnitz war eine „stärkere Beteiligung an den Untersuchungen" festzustellen, in Lüneburg war die Mitwirkung „recht bescheiden" und in Minden „fehlt manchem Betriebsrat das Verständnis" für die Fragen des Arbeiterschutzes.

Zu diesen Berichten aus Klein- und Mittelbetrieben in vorwiegend ländlichen Bezirken stehen jene aus den Großbetrieben in Industrierevieren in bemerkenswertem Gegensatz. So berichtet Nürnberg-Fürth: „... daß das Interesse der Betriebsräte der Großbetriebe an der Mitarbeit auf hygienischem und unfalltechnischem Gebiet dank der Aufklärungs- und Schulungstätigkeit der Betriebsrätezentralen und der Gewerkschaften unverkennbar gestiegen ist." Das Badische Bergamt macht Mitteilung von einer Regelung, die in zwei Unternehmen auf Anregung des Bergamts getroffen wurde. Danach befahren der Betriebsführer und der Betriebsratsvorsitzende jede Woche alle Betriebspunkte gemeinsam. Das Ergebnis wird vom Betriebsrat in ein besonderes Fahrbuch eingetragen, das dem Bergamt vorzulegen ist. Dieses Verfahren wird als eine „wesentliche Ergänzung der bergamtlichen Aufsicht" bezeichnet. (Das gleiche System einer Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörde und Betriebsvertretung wurde in der Betriebsräte-Zeitschrift an Hand eines Beispieles aus der Schwerindustrie schon 1927 vorgeschlagen (vergl. Jahrgang 1927 Seite 91 der Betriebsräte-Zeitschrift). Dieses Kapitel abschließend, darf gesagt werden: Wenn auch bezüglich der Unfallverhütung dem Betriebsrat noch mancherlei Aufgaben vorbehalten sind (deren Inangriffnahme augenblicklich durch wirtschaftliche Umstände verhindert wird), so ist doch jener Zustand der Abstinenz und Lethargie der Betriebsräte gegenüber den Betriebsgefahren, den noch 1927 der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung, Syrup, beklagte, überwunden.

Auch dem Verhältnis zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber sind einige Feststellungen gewidmet. Nach dem Bericht von Nürnberg-Fürth wünscht die Mehrzahl der Betriebe in Fragen der Arbeitszeit, bei Überarbeit und bei notwendigen Entlassungen im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung zu handeln. Dagegen ist in Sachsen „die Einstellung der Unternehmer zum Betriebsrätegedanken nicht immer einwandfrei". Vor allem in Handwerksbetrieben wird ein Verlust an Ansehen befürchtet, wenn man dem Betriebsrat zu sehr entgegenkommt. Schlimmer äußert sich diese Abneigung schon, wenn der Betriebsinhaber sich weigert, zugleich mit dem Betriebsrat an einer Betriebsbesichtigung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten teilzunehmen. In Oberbayern (Land) wird diese Erfahrung „immer wieder" gemacht, desgleichen in Anhalt. In Lippe versuchte man sogar, den Betriebsratsvorsitzenden an der Teilnahme zu verhindern. In anderen Fällen wurde er zu spät vom Stattfinden einer Besichtigung benachrichtigt.

Interessant sind einige Bemerkungen über das Verhältnis zwischen dem Betriebsrat und der Belegschaft. Nach dem Kölner Bericht „erregte es Anstoß bei den Arbeitskameraden, wenn bei teilweiser Wiederaufnahme des Betriebes Betriebsratsmitglieder in erster Linie bei der Einstellung berücksichtigt wurden ... Es ist vorgekommen, daß Betriebsratsmitglieder, um den Verdacht der parteiischen Behandlung durch den Arbeitgeber zu vermeiden, lieber ihre persönlichen Belange zurückgestellt und ihren Arbeitskameraden den Vorrang gelassen haben." Einen wunden Punkt berührt der Bericht von Koblenz: „Die Schwierigkeiten, die durch die Pflicht, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern vermittelnd zu wirken, entstehen, verleiden aber manchen Betriebsratsmitgliedern ihr Amt, so daß es oftmals zu Amtsniederlegungen kam, meistens infolge von Anfeindungen durch Arbeitsgenossen ... Vor allem lehnen es die Frauen ab, sich mit Betriebsratsfragen zu befassen." Mehrfach wird die Beobachtung gemacht, daß die Belegschaften Wert darauf legen, keinen häufigen Personenwechsel eintreten zu lassen, was auf ein gutes Verhältnis schließen läßt.

Über die Förderung der Betriebsräte durch die Gewerkschaften findet der Bericht von Sachsen (Reg.-Rat Dr. Preller) anerkennende Worte: „Die Gewerkschaften sind eifrigst für die Belebung und Vertiefung des Betriebsrätegedankens tätig. Sie

setzen sich lebhaft für die Aufstellung von Betriebsratskandidaten ein und es ist vielfach ihrem Wirken zu verdanken, wenn trotz entgegengesetzter Strömungen doch noch die Wahl einer Betriebsvertretung zustande kommt... Sie unterstützen diese Tätigkeit wirksam durch Schulungskurse, die die erforderlichen Kenntnisse, vor allem im Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft vermitteln sollen." Aus den Zahlenangaben über das sächsische Betriebsräte- und Wirtschaftsschulwesen, deren wesentliche Träger die Gewerkschaften sind, entnehmen wir, daß die Zahl der Teilnehmer von 4000 (1929) auf 8100 (1930) gestiegen ist. Im Hamburger Bericht wird gleichfalls anerkannt, daß die Arbeitnehmerverbände die Ausbildung der Betriebsräte „zum Teil unter Heranziehung erster Wissenschafter" gefördert haben. Ähnlich im Bericht von Nürnberg-Fürth. In Münster wundert man sich darüber, daß sich „vereinzelt Betriebsratsmitglieder mehr für die Gewerkschaft als für die Belegschaft und die Firma betätigen". Diese Betriebsräte werden eingesehen haben, daß sie ohne den Rückhalt der Gewerkschaften in wesentlichen Aufgaben zur Ohnmacht verurteilt sind.

Politische Differenzen haben an verschiedenen Orten zur Amtsenthebung von Betriebsratsmitgliedern geführt. Vielfach spielt dabei die „Zulassung von betriebsfremden Personen zur Betriebsversammlung" eine Rolle. Nach dem Berliner Bericht hat der scharfe Gegensatz zwischen der RGO und den übrigen Gewerkschaften die Tätigkeit der Betriebsräte stark gehemmt. In Frankfurt war die politische Spaltung die Ursache, warum in einem Betrieb die Wahl für längere Zeit aufgeschoben werden mußte.

Zum Schluß unserer Übersicht mögen noch ein paar Berichte Erwähnung finden, die in der Beurteilung bestimmter Vorgänge durch besonders scharfe oder von der Norm abweichende Formulierung auffallen. Im Bericht von Wiesbaden wird gesagt, daß das gute Einvernehmen des Betriebsrats mit der Werksleitung „vereinzelt so weit ging, daß ungesetzliche regelmäßige Überarbeit geduldet und bei den Vernehmungen sogar bestritten wurde." Münster: „Daß Arbeiter die zu ihrem Besten getroffenen Einrichtungen aus Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit usw. nicht benutzen, ist bekannt, daß aber auch Betriebsratsmitglieder in dieser Hinsicht manchmal mit schlechtem Beispiel vorangehen, ist recht unangenehm." Düsseldorf: „Die verschiedenartige Einstellung der Betriebsräte auf diesem Gebiet (Arbeitszeit) trat namentlich bei Stillegungsverhandlungen zutage. Auf der einen Seite war eine große Opferwilligkeit zu beobachten, die sich beispielsweise in einer Verhandlung dahin äußerte, mit der Arbeitszeit bis auf die Hälfte heruntergehen zu wollen, um dadurch Entlassungen zu vermeiden. Auf der anderen Seite verlangte ein Betriebsrat, daß soviel Leute, besonders Frauen und Jugendliche, entlassen werden müßten, bis die bereits verkürzt arbeitende Belegschaft wieder in voller Arbeit stände." Oberpfalz und Regensburg erwähnen die Betriebsräte mit keinem Wort, Mittelfranken (Land) ebensowenig. Der sonst ausführliche Bericht für Baden läßt eine besondere Behandlung vermissen; nur gelegentlich findet sich ein Hinweis auf die Mitwirkung der Betriebsräte bei den Aufgaben der Gewerbeaufsicht. Auch die Bergämter nehmen in ihren auffallend dürftigen und noch dazu in einem hoffnungslos bürokratischen Stil gehaltenen Berichten von den Betriebsräten kaum Notiz. Für den Humor sorgt schließlich Hamburg durch die Mitteilung, daß in einem Betriebe die Angestellten keine Vertretung wählten, weil alle Geschäfts- und Personalangelegenheiten auf zwanglosen Bierabenden, die die Firma allmonatlich veranstaltete, geregelt werden.

Die Berichte ergeben, im ganzen gesehen, ein zu buntes und vielgestaltiges Bild vom Wirken der Betriebsräte, als daß ein zusammenfassendes, eindeutiges Urteil möglich wäre. Nur in zwei Punkten, und diese scheinen uns wesentlich zu sein, darf ein mit der überwiegenden Mehrzahl der Einzelberichte übereinstimmender Schluß gezogen werden. Der erste ist, daß die Betriebsräte auch in der Krise ihre Lebensfähigkeit und gesellschaftliche Notwendigkeit bewiesen haben. In dieser Beziehung dürften die diesjährigen Berichte dazu beitragen, auch die letzten feindlichen Ressentiments — soweit sie nicht wirtschaftlichen Interessengegensätzen entspringen — zu ersticken. Der zweite Schluß ist, daß endlich zwischen den Gewerbeaufsichtsbehörden und den Betriebsräten die Grundlage zu jener Arbeitsgemeinschaft gelegt ist, die den in mancherlei Beziehung gleichartigen Funktionen beider Institutionen entspricht. Um die Wandlung, die sich hier vollzogen hat, zu erkennen, muß man sich erinnern, daß es noch gar nicht lange her ist, daß zum Beispiel die Gewerbeaufsichtsbeamten auf eine Begleitung des Betriebsrats bei ihren Kontrollgängen verzichteten, daß andererseits die Betriebsräte den Aufgaben des Arbeitsschutzes recht passiv gegenüberstanden. Ministerielle Anordnungen waren notwendig, um leidige Kompetenzgrenzen zu beseitigen und zunächst wenigstens die äußerlichen „amtlichen" Beziehungen zwischen Gewerbeaufsicht und Betriebsvertretung herzustellen. Kräfte, die einem gleichen Ziele zustreben, müssen sich früher oder später einander nähern. Entsprechend diesem Gesetze haben sich heute an den meisten Orten Gewerbeaufsicht und Betriebsräte zusammengefunden. Daß diese gemeinsame Arbeit fruchtbringend war, trotz der ungünstigen Zeitumstände, davon legen die diesjährigen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten beredtes Zeugnis ab.

Buchbesprechungen

Sämtliche hier besprochenen Bücher können durch die Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 148-155, bezogen werden.

A. Jugow: Fünfjahresplan. (Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68.)

Wie immer die Welt zu den politischen Methoden des Sowjetsystems stehen mag, überall kann man ein gesteigertes Interesse für das großartige Experiment des Fünfjahresplanes wahrnehmen. In einem Zeitalter, das sich von nichts so stark beeindrucken läßt, als von hohen Zahlrenrekorden, von amerikanischen Zahlenwundern, ist schon an sich die größte Bereitschaft vorhanden zu noch höherer Bewunderung für das Zusammentreffen von Zahlenrekorden mit Zeitrekorden. Hinzu kommen die besonderen Entstehungsursachen der gigantischen neuen russischen Industriebetriebe und landwirtschaftlichen Fabriken, die ja nicht der Initiative einzelner Unternehmerpersönlichkeiten ihr Entstehen verdanken, sondern ins Leben gerufen werden durch Willen und Wirtschaftsplan der Staatsmacht. So ist denn in den letzten Monaten der Büchermarkt überschwemmt worden mit Werken deutscher und ausländischer Autoren über den Fünfjahresplan; unter allen ragt das obenerwähnte Buch von Jugow als das bemerkenswerteste hervor. Es ist von einem Sozialisten geschrieben, der sich aufs gewissenhafteste aus russischen Quellen informierte und in ruhiger Objektivität die positiven

Leistungen anerkennt. Allerdings verzeichnet er nicht nur die technischen und organisatorischen Arbeiten, sondern kümmert sich auch um das Schicksal des Menschen in der Sowjetwelt, erkennt auch die soziologischen Tendenzen und Gefahren, die in dem System erwachsen müssen. Denn diese mit fieberhafter Hast betriebene Industrialisierung hat die Entwicklung der Produktivkräfte nur sehr einseitig aufgefaßt. Im Gegensatz zu Karl Marx zählt man dazu wohl Gebäude, Maschinen, Rohstoffe usw., nicht aber die größte Produktivkraft, die Arbeiterklasse als Produzent. Jugow drückt es so aus: Die toten Produktivkräfte entfalten sich zu einem erheblichen Teil auf Kosten eines Raubbaus an der Arbeiterenergie der Produzenten, der russischen Proletarier.

Ist es eine „vergesellschaftete Wirtschaft", die der Sowjetstaat geschaffen hat? Jugow weist nach, daß dies trotz Vernichtung der Bauernexistenzen, trotz Ausdehnung der verstaatlichten Industrie und des Verkehrswesens noch nicht der Fall ist. Und dennoch beweist dies nichts für die Möglichkeit des Gelingens eines sozialistischen Aufbaus in einer dafür reifen Wirtschaft. Rußland zeugt viel mehr für die Richtigkeit der marxistischen Lehre, als gegen sie, denn im Gegensatz zum utopistischen Sozialismus ging sie davon aus, daß die Verwirklichung des Sozialismus nur dort möglich ist, wo die entscheidenden objektiven Voraussetzungen gegeben sind: hohe Entwicklungsstufe der Produktivkräfte, hohes kulturelles Niveau der Bevölkerung, ein zahlreiches Proletariat, das durch die Schule des wirtschaftlichen und politischen Kampfes gegangen ist. Auf west- und mitteleuropäischem Boden entscheidet sich darum das Schicksal der sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsgestaltung.

Jugows Buch hat das große Verdienst, einen ausgezeichneten Beitrag zur Klärung des proletarischen Urteils gegenüber Sowjetrußland gegeben zu haben.

Tony Sender.

Max Ottopal: **Antipolitik.** (P. List Verlag, Leipzig. Kart. 4,25 RM.)

Der Verfasser des vorliegenden Buches geht von der Feststellung aus, daß die Politik als Ausdruck einer anthropozentrischen (den Menschen in den Mittelpunkt stellenden) Weltanschauung die Kulturkrise der Gegenwart heraufbeschworen habe. „Einerseits hat man den Menschen als solchen überbewertet und aufgeblasen in den Mittelpunkt des Daseins gerückt, andererseits an dem ungleich und also ‚ungerechten' Privatbesitz als beste Verteilungsart für Reichtum und Glück festgehalten." Dieser falschen Einstellung gegenüber müsse die Sache, der „Stoff", wieder zu seinem Recht kommen. Das wird nicht etwa propagiert, sondern als unabänderliche Entwicklung hingestellt: „Das sachliche Weltbild setzt den Menschen ab und rückt den Akzent vom Menschen auf die Sache." Die Realisation dieser Gedanken findet statt in der Bildung einer über alle nationalen und ideologischen Grenzen hinausreichenden Aktiengesellschaft, die alle Funktionen der seitherigen Gesellschaftsformen übernimmt. Alle juristischen Begriffe und Praktiken lösen sich auf in ein „Sachenrecht" und eine „Personalordnung". Von Deutschland wird diese Entwicklung wahrscheinlich seinen Ausgang nehmen, um über einen mitteleuropäischen Großwirtschaftsraum schließlich zur übernationalen AG der Erdwirtschaft zu führen.

Es wäre zu billig, das Buch mit einer Handbewegung in die Kategorie der Utopien zu verweisen. Dazu liegt um so weniger Veranlassung vor, als der Verfasser keine neuen Ideen propagiert, sondern lediglich die den wirtschaftlichen Realitäten innewohnenden Kräfte und Entwicklungstendenzen aufzeigen will. Wenn er dabei zu Schlußfolgerungen kommt, die den Menschen vollständig und bewußt den Gesetzen der Materie unterordnen, so mag das als Warnungszeichen dafür gelten, welches Gewicht die technisch-sachlichen Faktoren gegenüber den lebendigen Menschen bereits gewonnen haben. Interessant und aktuell sind vor allem die kritischen Bemerkungen zu den Themen: Nationalismus, Sozialismus, Demokratie, Marxismus usw., die, selbst wenn man die Konstruktionen des Verfassers im ganzen ablehnt, der Beachtung wert sind. A. D.

Georg Schwarz: **Kohlenpott** (Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61).

Einige Versuche der letzten Zeit, den Begriff des Ruhrgebiets literarisch zu gestalten, mußten als mißglückt bezeichnet werden. Die Ursache des Mißlingens lag meist darin, daß versucht wurde, den ganzen vielseitigen, von widerstrebenden sozialen und wirtschaftlichen Kräften bewegten und ständig verwandelten Komplex in den organisch begrenzten Rahmen eines Romanes oder einer dramatischen Handlung einzufügen: eine Aufgabe, die ihren Meister noch nicht gefunden hat. Schwarz versucht mit den Mitteln der Reportage typische Bilder und Situationen festzuhalten, die in ihrem losen Zusammenhang ein getreues Bild der Wirklichkeit geben, ohne romantische Verzerrung, ohne literarische Sentenzen. Die Sprache ist von einer soliden Werktäglichkeit, die dem Stoff viel eher gerecht wird, als die Sprachkunst moderner Literaten. Vor allem aber: Schwarz ist mit dem Herzen bei der Sache. Er denkt und fühlt mit der Arbeiterschaft und bleibt darum auch nicht bei einer lebensfremden Objektivität stehen, sondern gibt dem Leiden und Wollen der Arbeiterklasse, die hier zahlenmäßig so stark wiegt, überzeugten Ausdruck. Eine Reihe gut ausgewählter Photos und die vorbildliche technische Ausstattung, die alle Bücher der Büchergilde auszeichnen, vervollständigen den guten Eindruck des Buches. A. D.

Roman Gul: Boris Sawinkow. (Paul Zsolnay Verlag, Berlin-Wien-Leipzig.)

Roman Gul gibt hier nicht nur ein Lebensbild des bekannten Terroristen Boris Sawinkow; er schildert in Form eines Romans den harten Kampf der terroristischen Kampforganisation der ehemaligen Sozialrevolutionären Partei Rußlands gegen die zaristische Knebelherrschaft. Die terroristische Kampforganisation — unter der geistigen Führung des in der politischen Verbannung durch Prügelstrafe gelähmten Michael Gotz — hat seinerzeit in der revolutionären Bewegung Rußlands eine große Rolle gespielt. Sie war das Schreckgespenst des Zaren, der Großfürsten, Minister und Polizeibeamten jener Zeit.

Die im Roman geschilderten Personen treten alle unter ihrem richtigen Namen auf, wodurch das Buch an historischer Bedeutung gewinnt. Der Hauptheld des Romans (der später unter Kerenski Minister war), Boris Sawinkow, wird von Gul als ein Mensch geschildert, der der Idee des Terrors blind ergeben war; mehr als der Idee der sozialen Revolution, dem eigentlichen Sinn des Terrors. Anders waren die Terroristen Sasonow, Kalajew und Dora Brillant, die auch von R. G. als glühende Revolutionäre geschildert sind. Sehr gut ist die Typenschilderung des Verräters Asew, mit dem sich Gul mehr als mit Sawinkow beschäftigt.

Die Stärke des Romans liegt in der spannenden Schilderung der Vorbereitungen der Attentate und in der Entlarvung des Agent provocateurs Asew. Abgesehen von manchen Wiederholungen und ermüdenden Dialogen, wie von der starren Übersetzung Fega Frischs, ist es ein lesenswertes Buch. F. M.

Chronik des Arbeitsrechts

Betriebsräte

Dem Vorsitzenden einer Betriebsvertretung ist durch § 28 BRG lediglich die Ausführung des Willens der Betriebsvertretung übertragen. Seine Befugnisse sind nur geschäftsführende. Er handelt nicht als gesetzlicher Vertreter, dem die Willensbildung an Stelle der Betriebsvertretung übertragen ist, sondern ist ein Organ der Betriebsvertretung, welches deren Willen zur Ausführung zu bringen hat. Ob eine Handlung des Vorsitzenden dem Willen der Betriebsvertretung entspricht, haben die Arbeitsgerichtsbehörden nicht von Amts wegen nachzuprüfen. Es kommt nicht darauf an, ob der Gruppenrat sein Einverständnis mit der Handlung des Vorsitzenden vorher erklärt oder dessen Verhalten nachträglich billigt.

Die inneren Vorgänge und Beweggründe der Betriebsvertretung zu ihrer Willensbildung haben die Arbeitsgerichtsbehörden überhaupt nicht nachzuprüfen.

Die Notwendigkeit der Erstattung von Geschäftsführungskosten (Rechtsanwaltskosten) der Betriebsvertretung durch den Arbeitgeber gemäß § 36 BRG.

Eine Zechenverwaltung hatte den bei ihr in Dienst stehenden Steiger B. wegen einer gröblichen Beleidigung des vorgesetzten Betriebsführers fristlos entlassen. Da das auf den Einspruch des B. vom Angestelltenrat eingeleitete Einspruchsverfahren zu einer Einigung nicht führte, erhob der Angestelltenrat durch seinen Vorsitzenden Einspruchsklage beim Arbeitsgericht. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Gegen das Urteil legten die von dem Vorsitzenden des Angestelltenrat zu Prozeßbevollmächtigten für die Berufungsinstanz bestellten Rechtsanwälte M. und Dr. K. Berufung ein. Diese wurde zurückgewiesen. Der Angestelltenrat ist der Auffassung, daß die infolge der Prozeßführung in der Berufungsinstanz durch die Rechtsanwälte M. und Dr. K. erwachsenen Anwaltskosten als notwendige Geschäftsführungskosten ihm von dem Arbeitgeber zu erstatten seien. Er hat beim Arbeitsgericht den Antrag gestellt, festzustellen, daß die ihm in der obenerwähnten Klagesache entstandenen Rechtsanwaltskosten notwendig gewesen und von der Zechenverwaltung gemäß § 36 BRG zu tragen seien. Diese hat sich darauf berufen, daß der Einlegung der Berufung ein entsprechender Beschluß des Angestelltenrats nicht voraufgegangen und der Vorsitzende nicht berechtigt gewesen sei, selbständig ein Rechtsmittel einzulegen, daß aber auch im übrigen die geltend gemachten Kosten nicht als notwendige Geschäftsführungsunkosten im Sinne des § 36 BRG angesehen werden könnten. Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgelehnt. Es hat angenommen, der Vorsitzende des Antragstellers habe, wenn er auch nach § 28 BRG dem Landesarbeitsgericht gegenüber formell befugt gewesen sei, Berufung einzulegen, doch eigenmächtig gehandelt und seine gesetzlichen Befugnisse überschritten, da unstreitig ein Beschluß des Antragstellers, daß Berufung eingelegt werden solle, nicht vorgelegen habe; es müsse aber erfordert werden, daß nach der durch das Urteil der ersten Instanz geschaffenen neuen Lage die Entscheidung über die Einlegung der Berufung von dem Gruppenrat in gemeinsamer Beratung getroffen werde; eine formlose Besprechung des Vorsitzenden mit den einzelnen Gruppenratsmitgliedern könne nicht genügen. Eine nachträgliche Billigung des eigenmächtigen Vorgehens des Vorsitzenden durch den Gruppenrat sei unerheblich.

Der Angestelltenrat hat gegen diesen Beschluß Rechtsbeschwerde bei dem nach § 85 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Reichsarbeitsgericht eingelegt. Dieses hat die Rechtsbeschwerde mit Beschluß vom 24. Juni 1931 (RAG RB 59/30) zurückgewiesen.

Gründe: Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zur Entscheidung über die vorliegende Streitigkeit ergibt sich aus § 2 Nr. 5 AGG in Verbindung mit § 93 Nr. 4 BRG. Daß die Rechtsanwaltskosten, welche in einem von dem Gruppenrat namens der von ihm vertretenen Arbeiterschaft auf Grund des § 86 Abs. 1 Satz 2 BRG geführten Rechtsstreit für die Vertretung der Arbeitnehmerschaft entstehen, zu den Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung im Sinne der §§ 93 Nr. 4, 36 BRG zu zählen sind, kann nicht bezweifelt werden (vgl. auch RAG Bd. 4 S. 33*). Das Gesetz hat im § 36 BRG bestimmt, daß der Arbeitgeber die durch die Geschäftsführung der Betriebsvertretung entstehenden notwendigen Kosten zu tragen habe. Damit sind alle diejenigen Kosten gemeint, die dadurch entstehen, daß die Betriebsvertretung in Erfüllung der ihr als Vertretung der Arbeitnehmerschaft obliegenden Aufgaben handelt. Darunter fallen an sich auch diejenigen Kosten, die durch die Führung eines auf Grund des § 86 Abs. 1 Satz 2 BRG geführten Rechtsstreites entstehen. Im vorliegenden Falle sind aber die Kosten in einem Berufungsverfahren entstanden, in Ansehung dessen von der Antragsgegnerin geltend gemacht wird, daß die Berufung von dem Vorsitzenden des Gruppenrates eingelegt worden sei, ohne daß ein ihn dazu ermächtigender Beschluß des Gruppenrates vorgelegen habe, und daß infolgedessen die Durchführung des Berufungsverfahrens nicht als im Namen der Betriebsvertretung erfolgt angesehen werden könne. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles ist ein förmlicher, in einer Betriebsvertretungssitzung gefaßter Beschluß, daß gegen das die Kündigungseinspruchsklage der Angestelltenschaft abweisende Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt werden solle, nicht ergangen, vielmehr hat der Vorsitzende des Angestelltenrates sich vor der Einlegung der Berufung lediglich durch Befragung der einzelnen Mitglieder ihres Einverständnisses mit der Berufungseinlegung vergewissert. Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Angestelltenrates nach außen ist im § 28 in Verbindung mit § 38 BRG geregelt. Danach ist er zur Vertretung des Angestelltenrates den Arbeitsgerichtsbehörden gegenüber an sich befugt. Auf die Befugnis des Vorsitzenden zur Vertretung der Betriebsvertretung nach außen kommt es aber im vorliegenden Falle nicht mehr an. Denn das vom Vorsitzenden des Angestelltenrates namens der Angestelltenschaft anhängig gemachte Berufungsverfahren ist durchgeführt worden und beendet. Es erübrigt sich daher eine Erörterung der Frage, ob der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts das Vorliegen einer besonderen Ermächtigung zur Berufungseinlegung hätte prüfen müssen, nachdem von der Gegenseite das Fehlen einer solchen Ermächtigung geltend gemacht worden war. Für die vorliegend in erster Linie zu entscheidende Frage, ob die durch das Berufungsverfahren entstandenen Kosten als Geschäftsführungskosten im Sinne des § 36 BRG angesehen werden können, ist vielmehr von entscheidender Bedeutung, wie diese Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden im Verhältnis zur Betriebsvertretung selbst zu beurteilen ist. Wie das Reichsarbeitsgericht bereits in dem Urteile vom 7. Mai 1930 — RAG Bd. 6 S. 5 f. — und dem gleichfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts bestimmten Urteile vom 2. Mai 1931 — RAG 593/30 — hervorgehoben hat, ist dem Vorsitzenden durch § 28 BRG lediglich die Ausführung des Willens der Betriebs-

*) Beil. z. Betr.-Zeitschr. 1929, S. 112.

vertretung übertragen, die daraus sich ergebende Befugnis ist nur eine geschäftsführende; der Vorsitzende handelt nicht als gesetzlicher Vertreter, dem die Willensbildung an Stelle der Betriebsvertretung übertragen ist, sondern er ist ein Organ, das den Willen der Betriebsvertretung zur Ausführung zu bringen hat. Deshalb können Kosten, welche durch eine von dem Vorsitzenden namens der Betriebsvertretung vorgenommene Handlung entstehen, nicht ohne weiteres als Geschäftsführungskosten im Sinne des § 36 BRG gelten; sie sind es nur dann, wenn die vorgenommene Handlung dem Willen der Betriebsvertretung entspricht. Zutreffend hat das Arbeitsgericht in dem angefochtenen Beschlusse ausgeführt, daß die dem Vorsitzenden durch die Betriebsvertretung erteilte Ermächtigung zur Erhebung einer Kündigungseinspruchsklage nicht genüge, um ohne weiteres anzunehmen, daß auch die Berufungseinlegung dem Willen der Betriebsvertretung entspreche. Wenn es aber weiter angenommen hat, es könne sich vorliegend um notwendige Geschäftsführungskosten im Sinne des § 36 BRG deshalb nicht handeln, weil der Gruppenrat der Berufungseinlegung nicht vorher zugestimmt habe, so kann diese Auffassung nicht gebilligt werden. Wie bereits hervorgehoben ist, kommt es für die hier zu entscheidende Frage nicht darauf an, ob der Vorsitzende nach außen einer besonderen Ermächtigung des Gruppenrates zur Berufungseinlegung bedurfte und ob etwa im Falle der Bemängelung dieses Punktes der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts das Vorliegen der Ermächtigung hätte prüfen müssen. Entscheidend ist vielmehr nur, ob das durchgeführte Berufungsverfahren dem Willen der Betriebsvertretung entsprach. Für diese Frage kann es aber nicht darauf ankommen, ob der Gruppenrat sein Einverständnis mit der Führung des Rechtsstreites in der Berufungsinstanz vor der Einlegung der Berufung erklärt oder ob er das Verhalten des Vorsitzenden erst nachträglich gebilligt hat. Daß im vorliegenden Falle der Gruppenrat am 31. August einen Beschluß gefaßt hat, in dem er die Billigung des Vorgehens seines Vorsitzenden aussprach, nimmt auch das Arbeitsgericht, wie die Gründe des angefochtenen Beschlusses ergeben, an. Wenn es hierzu ausführt, daß ein solcher nachträglicher Beschluß mit Rücksicht auf die Abweisung der Einspruchsklage in zweiter Instanz nur als aus Gründen der Kollegialität gefaßt verständlich sei, so unterzieht es damit unzulässigerweise die inneren Vorgänge und Beweggründe, die zu der Beschlußfassung der Betriebsvertretung geführt haben, einer Beurteilung und Nachprüfung. Nach außen steht auch nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts jedenfalls fest, daß der Angestelltenrat am 31. August 1930 durch einen ordnungsmäßig gefaßten Beschluß das von seinem Vorsitzenden durchgeführte Berufungsverfahren nachträglich gebilligt hat. Entsprach aber hiernach das Berufungsverfahren dem Willen der Betriebsvertretung, so müssen auch die in dem Verfahren für die Vertretung der Angestelltenschaft entstandenen Rechtsanwaltskosten als Geschäftsführungskosten im Sinne des § 36 BRG angesehen werden. Für die weitere Frage, ob die Geschäftsführungskosten auch notwendig im Sinne des § 36 BRG waren, ist es nicht von Bedeutung, in welcher Weise der Angestelltenrat die Einlegung der Berufung durch den Vorsitzenden gebilligt hatte.

Hiernach beruht die Entscheidung des Arbeitsgerichts, daß die durch das Berufungsverfahren entstandenen Kosten deshalb nicht als notwendige Geschäftsführungskosten im Sinne des § 36 BRG anzusehen seien, weil der Angestelltenrat der Berufungseinlegung nicht vorher zugestimmt habe, auf einer unrichtigen Anwendung des § 36 BRG. Gleichwohl kann dem Antrage auf Anerkennung der Rechtsanwaltskosten des Berufungsverfahrens als notwendige Geschäftsführungskosten nicht stattgegeben werden. Denn ob im vorliegenden Falle die Geschäftsführungskosten als notwendige im Sinne des § 36 BRG anzusehen und deshalb von der Antragsgegnerin zu tragen sind, hängt nunmehr davon ab, ob sie zu einer zweckentsprechenden Wahrnehmung der Rechte des Antragstellers objektiv erforderlich waren oder jedenfalls von dem Antragsteller bei ruhiger und vernünftiger Erwägung als zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der Rechte erforderlich hätten angesehen werden dürfen — RAG Bd. 7 S. 206 —, wenn er bereits vor der Einlegung der Berufung zu der Frage, ob von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen sei, Stellung genommen hätte. Das läßt sich aber nur auf Grund einer genauen Kenntnis der Prozeßlage im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung feststellen, insbesondere kommt es darauf an, welche Möglichkeiten und Mittel vorhanden waren, die gegenüber dem die Einspruchsklage abweisenden Urteile des Arbeitsgerichts ein Obsiegen in zweiter Instanz als aussichtsreich erscheinen lassen konnten. Da in dieser Beziehung vom Arbeitsgericht Feststellungen nicht getroffen sind, auch nicht ersichtlich ist, daß das Arbeitsgericht den Inhalt der Akten des Vorprozesses zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht hat, ist das Reichsarbeitsgericht mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht in der Lage, eine sachliche Entscheidung zu treffen. Vielmehr muß es, da auf Grund der vorhandenen tatsächlichen Unterlagen nicht festgestellt werden kann, daß die Geschäftsführungskosten notwendige im Sinne des § 36 BRG gewesen sind, auf der anderen Seite auch eine Zurückverweisung der Sache an das Arbeitsgericht nach § 89 Abs. 1 Satz 2 AGG nicht zulässig ist, bei dem den Antrag des Antragstellers zurückweisenden Beschlusse des Arbeitsgerichts verbleiben. Indessen steht diesem die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde aussprechenden Beschluß ein etwaiger erneuter, sich in der gleichen Richtung bewegender Antrag des Antragstellers beim Arbeitsgericht nicht entgegen (RAG Bd. 2 S. 56).

Der Aufgabenkreis des Betriebsrats gegenüber dem der Gruppenräte.

Das Arbeitsgericht Stuttgart, das vom Arbeiterrat eines Werkes gegenüber dem Betriebsrat des gleichen Werkes angerufen war, hat am 29. Januar 1931 (1 Qu. 2738/30) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Vorsitzende des Betriebsrats ist berechtigt, eine Betriebsversammlung einzuberufen und deren Tagesordnung festzusetzen. Er kann auch solche Fragen auf die Tagesordnung setzen, die nur eine Gruppe der Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, wenn die Frage zugleich auch mittelbar die Interessen von Arbeitnehmern berührt, welche der anderen Arbeitnehmergruppe angehören.

Die Einberufung und Abhaltung der Betriebsversammlung vom 12. Dezember 1930 und die Festsetzung ihrer Tagesordnungen durch den Betriebsratsvorsitzenden D. ist nicht zu beanstanden.

2. Der Betriebsrat ist von den Gruppenräten zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Arbeitnehmer berufen. Zur Mitwirkung bei der Regelung der Löhne sind die Gruppenräte berufen, ohne an Weisungen des Betriebsrats gebunden zu sein.

3. Zu Verhandlungen über Massenentlassungen beider Gruppen von Arbeitnehmern ist in erster Linie der Betriebsrat berufen.

Die Überwachung der Einhaltung der Zahl der in einer Stillegungsanzeige angekündigten Entlassungen ist Sache sowohl des Betriebsrats als auch des Gruppenrats.

Aus den Gründen: Das Betriebsrätegesetz grenzt die Aufgabenkreise des Betriebsrats und der Gruppenräte zunächst in den §§ 1 und 6 programmatisch dahin ab, daß den Betriebsräten die Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen beider Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte) und die Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke, den Gruppenräten dagegen die Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen ihrer Gruppe (Arbeiter oder Angestellte) übertragen wird. Diese programmatische Abgrenzung wird ergänzt durch die Zuteilung einzelner Aufgaben in den §§ 66 ff. des Betriebsrätegesetzes, und zwar der in §§ 66—77 BRG aufgeführten einzelnen Aufgaben an die Betriebsräte und der in §§ 78—83 (oder 90) BRG bezeichneten einzelnen Aufgaben an die Gruppenräte. Dazu kommen weitere Zuteilungen in den §§ 46—49 BRG sowie in weiteren Gesetzen und Verordnungen, zum Beispiel in § 245 der Reichsversicherungsordnung und in den Arbeitszeitverordnungen. Auch die Zuweisung einzelner Aufgaben ist teilweise so allgemein gefaßt, zum Beispiel in § 66 Ziffer 1—3, Ziffer 6 BRG, einerseits oder in § 78 Ziffer 1 und Ziffer 4 BRG, andererseits, daß die Abgrenzung im Einzelfall immer wieder zweifelhaft sein wird. Insbesondere wird in vielen Fällen sowohl der Betriebsrat als auch der Gruppenrat zuständig sein. In diesen Fällen einer Zuständigkeit mehrerer Betriebsvertretungen liegt es im pflichtmäßigen Ermessen der Betriebsvertretung, ob sie in einer Sache tätig werden will oder nicht. So kann etwa der Betriebsrat zu der Auffassung kommen, daß eine, zunächst nur eine Arbeitnehmergruppe betreffende Angelegenheit, etwa die Arbeitszeit der Angestellten, zugleich auch die Interessen der Arbeiter und damit die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der gesamten Arbeitnehmerschaft berühre. Und umgekehrt kann auch gemäß § 78 Ziffer 4 BRG ein Gruppenrat auf eine Beschwerde aus seiner Gruppe hin eine Angelegenheit untersuchen, welche zunächst nur die andere Arbeitnehmergruppe betrifft, aber auch die Interessen der von ihm vertretenen Gruppe berührt.

Soweit hiernach eine Angelegenheit in die Zuständigkeit sowohl des Betriebsrates als auch des Gruppenrates fällt, ist es zweckmäßig, daß sich die mehreren gleichzeitig zuständigen Betriebsvertretungen vor der Inangriffnahme der Angelegenheit über die Art der Behandlung verständigen. Gelingt eine solche Verständigung nicht, so kann auch jede Betriebsvertretung die Angelegenheit selbständig behandeln.

Von dieser grundsätzlichen Auffassung aus ist über die Anträge im einzelnen folgende Entscheidung zu treffen:

1. Die Einberufung einer Betriebsversammlung sämtlicher Arbeitnehmer ist nach § 46 Abs. 1 BRG das Recht und unter Umständen die Pflicht des Vorsitzenden des Betriebsrates. Die Einberufung einer Gruppenbetriebsversammlung ist nach § 48 BRG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 BRG das Recht und unter Umständen die Pflicht des Gruppenrates dieser Gruppe.

Ob der Vorsitzende des Betriebsrates eine Angelegenheit, die an sich eine Gruppe der Arbeitnehmer betrifft, zum Beispiel einen nur die Arbeitsverträge der Arbeiter regelnden Tarifvertrag, zum Gegenstand einer Betriebsversammlung aller Arbeitnehmer machen will, obliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Betriebsratsvorsitzenden. Der Betriebsratsvorsitzende kann die Angelegenheit, die unmittelbar nur eine Gruppe der Arbeitnehmer betrifft, zum Gegenstand einer Vollbetriebsversammlung machen, wenn durch die Angelegenheit die Interessen aller Arbeitnehmer mittelbar berührt werden. Durch die Behandlung eines Tarifabschlusses wird das Recht und die Pflicht des Gruppenrates zur Überwachung der Durchführung des Tarifvertrages gemäß § 78 Ziffer 1 BRG in keiner Weise berührt. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß der Betriebsratsvorsitzende das tarifliche Lohnabkommen zum Kollektivabkommen für die Metallindustrie auf die Tagesordnung der Betriebsversammlung gesetzt hat. Denn durch den geplanten Lohnabbau bei den Arbeiterlöhnen sind die Angestellten zur Zeit mitberührt, weil zur Zeit allgemein die Löhne der Arbeiter und die Gehälter der Angestellten abgebaut werden. Der Lohnabbau der Arbeiter und der Gehaltsabbau der Angestellten hängt wirtschaftlich und sozialpolitisch eng zusammen. Angesichts dieses Zusammenhanges war der Betriebsratsvorsitzende daher ganz zweifellos berechtigt, sowohl die Kündigung des Lohnabkommens der Arbeiter, als auch die Kündigung des Gehaltsabkommens der Württembergischen Industrie-Angestellten einzeln je für sich oder vereint auf die Tagesordnung einer Betriebsversammlung zu setzen.

2. Bei der Regelung der Löhne, insbesondere bei der Festsetzung von Akkord- und Stücklohnsätzen hat gemäß § 78 Ziffer 2 BRG in erster Linie der Gruppenrat mitzuwirken. Der Abschluß von Betriebsvereinbarungen über Löhne von Arbeitern ist daher lediglich Sache des Arbeiterrats. Auf Beschwerde des Gruppenrats hat der Betriebsrat nach § 66 Ziffer 7 BRG in solche Verhandlungen einzugreifen und gemäß § 66 Ziffer 3 BRG nötigenfalls den Schlichtungsausschuß anzurufen. Auch von sich aus kann der Betriebsrat in solche Verhandlungen eingreifen, wenn er diesen Eingriff nach § 66 Ziffer 3 des Betriebsrätegesetzes für notwendig hält, um den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren. Aber der Betriebsrat kann dabei dem Gruppenrat keine bindenden Weisungen erteilen und der Abschluß der Betriebsvereinbarung ist letzten Endes gemäß § 78 Ziffer 2 BRG allein Sache des Gruppenrates.

3. Zu Verhandlungen über Massenentlassungen mit dem Arbeitgeber oder dem Gewerbe- und Handelsaufsichtsamt ist gemäß § 74 BRG in erster Linie der Betriebsrat berufen. Dabei spielt die Gruppenzugehörigkeit der zu Entlassenden keine Rolle. Die Durchführung der Verhandlungen und die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 84 BRG ist aber Sache des Arbeiterrats (§ 78 Ziffer 9, §§ 84 bis 90 BRG). Die Einhaltung der für eine Betriebsstillegung angekündigten Zahl von Massenentlassungen ist sowohl vom Betriebsrat als auch vom Gruppenrat zu überwachen. Die Zuständigkeit des Betriebsrats ergibt sich aus §§ 74, 69 BRG. Die Zuständigkeit des Gruppenrats ergibt sich aus § 78 Ziffer 1 BRG; denn es handelt sich dabei um die Überwachung der Einhaltung einer zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschrift.

Anfechtung der Betriebsratswahl, weil Wähler unter Preisgabe des Wahlgeheimnisses ihre Stimmzettel öffentlich im Wahlraum in den Wahlumschlag gesteckt haben.

Die Zulässigkeit der Benutzung eidesstattlicher Versicherungen als Beweismittel im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren.

Beschluß des Landesarbeitsgerichts Essen vom 4. Juli 1931 (LAT. 18/31).

Aus den Gründen: 1. Das Arbeitsgericht hat unter Hinweis auf die in § 9 der Wahlordnung zum BRG gegebenen Bestimmungen über Stimmzettel und Wahlumschläge ausgeführt, wenn schon nach herrschender Meinung die gegen diese Vorschriften verstoßenden Stimmzettel mit Rücksicht auf die in § 18 BRG geforderte geheime Wahl ungültig seien, so habe das in noch stärkerem Maße von solchen Stimmzetteln zu

gelten, die öffentlich im Wahllokal in einer Weise in den Wahlumschlag gesteckt würden, die es den übrigen Anwesenden ohne weiteres ermögliche, festzustellen, welche Liste der betreffende Wähler gewählt habe. Der Vorderrichter meint, eine derartig abgegebene Stimme habe nicht als gültig behandelt werden dürfen. — In dieser Allgemeinheit kann den Ausführungen des Vorderrichters jedoch nicht zugestimmt werden. Es ist der Rechtsbeschwerde zuzugeben, daß die Vorschriften über das Wahlgeheimnis den Wähler vor Benachteiligungen, die ihm aus einem Bekanntwerden seiner Stimmabgabe erwachsen könnten, schützen sollen. Des weiteren bezweckt das Wahlgeheimnis auch den Schutz der Wähler gegen unzulässige Wahlbeeinflussungen. Wenn nun ein Wähler von der Benutzung der aufgestellten Wahlzelle freiwillig keinen Gebrauch macht und in irgendeiner Weise das Geheimnis seiner Stimmabgabe preisgibt, so sind daraus noch nicht ohne weiteres Bedenken gegen die Gültigkeit seiner Stimme herzuleiten. Die Wahlordnung zum BRG enthält keine Vorschriften darüber, wann und wo der Stimmzettel in den Umschlag zu stecken ist, insbesondere ist in der Wahlordnung nicht die Benutzung eines Nebenraumes oder einer Wahlzelle, wie sie § 117 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 vorsieht, vorgeschrieben. Dem Wähler ist es also im allgemeinen überlassen, wann und wo er seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken will (vgl. dazu Flatow: „Betriebsrätegesetz" Anm. 4 Abs. 2 zu § 10 der Wahlordnung zum BRG, S. 446). Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag hat nun sogar hinsichtlich der in § 117 der Reichsstimmordnung gegebenen Vorschriften dahin erkannt, daß die Nichtbenutzung der Wahlzelle nicht ohne weiteres die Ungültigkeit der Stimme zur Folge habe.

Es sagt in einer Entscheidung vom 24. Oktober 1921 (abgedruckt im Preuß. Verw.-Bl. 1921): „Um das Geheimnis der Stimmabgabe und eine völlig unbeeinflußte Ausübung des Stimmrechts zu sichern, soll der Abstimmungsvorsteher darauf achten, daß jeder Stimmberechtigte sich in die Wahlzelle begibt. Wenn aber trotzdem ein Stimmberechtigter das Geheimnis seiner Stimmabgabe preisgibt, so sind daraus Bedenken gegen die Gültigkeit der Abstimmung nicht herzuleiten, falls nicht Anhalt dafür gegeben ist, daß der Stimmberechtigte infolge eines unberechtigten fremden Einflusses die Wahlzelle vermieden hat, oder falls nicht etwa die Gefahr besteht, daß auch die Stimmabgabe anderer Stimmberechtigter erkannt werden kann" (vgl. Kaisenberg: „Die Wahl zum Reichstag" 1928 S. 91 Anmerkung 2 zu § 117 RStO). Dieselben Erwägungen sind dann erst recht für solche Wahlen am Platze, für die die Benutzung einer Wahlzelle gar nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Wenn also im vorliegenden Falle eine Anzahl Wähler unter Nichtbenutzung der Wahlzelle öffentlich im Wahlraum den Stimmzettel so in den Wahlumschlag steckten, daß die übrigen Anwesenden erkennen konnten, welche Liste die betreffenden Wähler gewählt haben, so kann darin noch nicht ohne weiteres eine die Wahl ungültig machende Verletzung des Wahlgeheimnisses erblickt werden. Wohl hätte eine solche Verletzung angenommen werden können, wenn die Preisgabe des Geheimnisses der einzelnen Stimmabgabe in einem solchen Umfange oder in einer solchen Art und Weise erfolgt wäre, daß man daraus entnehmen müßte, die betreffenden Wähler hätten unter unzulässigem fremden Einfluß die Wahlzelle vermieden oder hätten durch ihr Auftreten die Stimmabgabe anderer Wähler in unzulässiger Weise beeinflußt. Dafür bieten aber die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters keinen genügenden Anhalt.

2. Trotzdem konnte die Rechtsbeschwerde nicht zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen, da der Beschluß durch die weiteren Feststellungen des Vorderrichters hinreichend begründet ist. Das Arbeitsgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen, die Überzeugung gewonnen, daß das Wahlergebnis unrichtig ermittelt ist. Es stellt fest, daß für zwei Listen in Wirklichkeit mehr Stimmen abgegeben sind, als der Wahlvorstand bei Ermittlung des Wahlergebnisses festgestellt hat. Es spricht dabei den Verdacht aus, daß der Stimmzettelkasten von unbefugter Hand geöffnet ist und Stimmzettel gefälscht sind. Diese im wesentlichen tatsächlichen Feststellungen können mit der Rechtsbeschwerde nicht angefochten werden. Sie sind für das Beschwerdegericht bindend. Die Rechtsbeschwerde rügt, das Arbeitsgericht habe die eidesstattlichen Versicherungen als Beweismittel nicht zulassen dürfen, es habe durch die Zulassung selbst gegen den Grundsatz des Wahlgeheimnisses verstoßen und es habe den Antragsgegner unzulässigerweise in der Beweisführung beschränkt, indem es auf das Angebot, den Stimmzettelkasten als Beweismittel vorzulegen, nicht eingegangen sei.

Diese Rügen können als berechtigt nicht anerkannt werden, da hier eine Gesetzesverletzung, auf der der angefochtene Beschluß beruhen könnte (§ 86 Abs. 1 AGG), nicht ersichtlich ist. Für die Aufklärung des Sachverhalts im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren sind nicht etwa die Grundsätze der mündlichen Verhandlung im Zivilprozeß maßgebend, vielmehr hat das Gericht die Aufklärung von Amts wegen vorzunehmen. Eine Verpflichtung zur Beweiserhebung, insbesondere auch zu einer Zeugenvernehmung, besteht für das Gericht nicht (vgl. Baumbach-Königsberger: Anm. 5 zu § 83 AGG). Zwingend vorgeschrieben ist nur die Anhörung der Beteiligten gemäß § 83 Abs. 1 AGG. Weiter sagt das Gesetz (Abs. 3 daselbst), daß zur Aufklärung des Sachverhalts Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen und Sachverständige vernommen und der Augenschein eingenommen werden „können". Das Arbeitsgericht entscheidet also nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, wie weit es Beweise und welche Beweise es erheben will. Die Rechtsbeschwerde kann deshalb nicht darauf gestützt werden, daß bestimmte Aufklärungshandlungen nicht vorgenommen worden seien (vgl. Flatow-Joachim: Anm. 7 zu § 83 AGG). Ob das Arbeitsgericht diejenigen Personen, die die auf die Wahlfälschung bezüglichen eidesstattlichen Versicherungen abgegeben haben, als Zeugen hören wollte, oder ob es sich bei der Sachaufklärung mit den eidesstattlichen Versicherungen als solchen begnügen wollte, stand in seinem Ermessen. Der Vorderrichter ist bei der Verwertung der eidesstattlichen Versicherungen noch besonders vorsichtig vorgegangen, indem er alle in Betracht kommenden Personen ausdrücklich versichern ließ, daß ihnen die Strafbarkeit falscher eidesstattlicher Versicherungen bekannt sei. Das Gesetz verbietet die Benutzung eidesstattlicher Versicherungen als Beweismittel im Beschlußverfahren nicht. Wenn die Rechtsbeschwerde dem Vorderrichter vorwirft, er habe mit der Verwertung der eidesstattlichen Versicherungen selbst gegen das Wahlgeheimnis verstoßen, so kann davon keine Rede sein. Jedem Wähler stand es frei, ob er die eidesstattliche Versicherung abgeben wollte oder nicht. Selbstverständlich hätte kein Wähler gezwungen werden können, als Zeuge darüber Angaben zu machen, welche Liste er gewählt habe. Davor schützte ihn das Wahlgeheimnis. Gaben die Wähler aber selbst ihr Wahlgeheimnis preis, so war das Arbeitsgericht nicht gehindert, die Angaben zur Feststellung einer Wahlfälschung zu verwerten.

Chronik der Wirtschaft

Die Konjunktur im August

Dem Vierteljahresbericht des Instituts für Konjunkturforschung entnehmen wir die folgenden Feststellungen zur wirtschaftlichen Lage der Welt und Deutschlands.

Die Weltkonjunktur Anfang September 1931.

Die rückläufige Entwicklung setzt sich in allen kapitalistischen Volkswirtschaften fort. Nach dem Ausbruch der deutschen Kreditkrise beginnt in Europa eine Welle neuer Wirtschaftsschrumpfung. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika, die von der europäischen Kreditkrise weniger berührt sind, stehen erneut im Zeichen von Produktionsrückgängen.

Auf den Weltrohstoffmärkten hält die Preisbaisse an; die Lagervorräte sind im allgemeinen noch unvermindert hoch, zum Teil wachsen sie noch. Auch die Effektenmärkte lassen noch jedes Anzeichen einer durchgreifenden Belebung vermissen; die Aktienkurse gehen in fast allen Ländern weiter zurück. Auf dem internationalen Geldmarkt hat die mitteleuropäische Kreditkrise zu neuen starken Spannungen geführt. Die Geldsätze der meisten mittel-, ost- und südeuropäischen Länder sowie Großbritanniens haben stark angezogen. Die Kapitalmärkte haben sich nicht entspannt, obgleich die Anlagetätigkeit in fast allen Ländern außerordentlich gering war.

Die Verringerung des Kreditvolumens führt zwangsläufig zu weiteren Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit in den mitteleuropäischen Ländern; im übrigen Teil der Weltwirtschaft kann mit kompensierenden günstigeren Entwicklungstendenzen zunächst nicht gerechnet werden.

Die Konjunktur in Deutschland Anfang September 1931

Starker Deflationsdruck, geschaffen durch scharfe Kreditabzüge der ausländischen Gläubiger, verbindet sich mit sinkendem Verbrauchseinkommen. Der Inlandsmarkt wird infolgedessen weiter eingeengt. Die in den Vorgängen vom 13. Juli gipfelnde Vertrauenskrisis hat so die Konsolidierungstendenzen, die sich im Verlauf des ersten Halbjahres stellenweise anzudeuten begannen, schon im Keime erstickt.

Unter dem Zwang dieser Verhältnisse ist — bei rückgängiger Einfuhr und zunehmender Ausfuhr — der Aktivsaldo im Außenhandel schnell gestiegen. Dadurch ergibt sich für den Devisenmarkt eine gewisse Entlastung. Angesichts der hohen kurzfristigen Auslandsverschuldung ist jedoch eine durchgreifende Erleichterung kaum zu erwarten. Die Lage an den Exportmärkten macht es auch nicht wahrscheinlich, daß der deutschen Industrie eine ausreichende Kompensation des ihr auf dem Binnenmarkt entstehenden Absatzausfalls gelingen wird.

Der Arbeitsmarkt

Die Zunahme der Arbeitslosen, die um die Mitte des Monats Juli einsetzte, hat sich fortgesetzt, seit Mitte August jedoch in einem etwas langsameren Tempo. Sie betrug in der ersten Hälfte des Monats rund 114 000, in der zweiten Hälfte 91 000. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug am Monatsende 4 195 000 gegen 3 989 000 am Ende des Monats Juli. Gegenüber dem diesjährigen Tiefstand vom Ende Juni ist das eine Zunahme von 6,1 vH. In der gleichen Periode des Vorjahres betrug die Zunahme 9,3 vH. Es ist dabei jedoch zu beachten, daß wir in diesem Jahr mit einer um weit mehr als 1 Million höheren Arbeitslosenziffer die Sommersaison abschließen.

In der letzten Zeit wurden in der Öffentlichkeit verschiedentlich Vermutungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit, der im kommenden Winter zu erwarten sei, laut. Dabei wurden auch bestimmte Zahlen genannt (7 Millionen). Das Institut für Konjunkturforschung rückt von solchen Feststellungen entschieden ab. In seinem Wochenbericht vom 22. August meint es, daß zwar unter normalen Bedingungen der konjunkturelle und saisonmäßige Wirtschaftsablauf innerhalb eines gewissen Spielraumes vorherzubestimmen sei. Gegenwärtig aber ist das nicht möglich. „Der akute Ausbruch der Kreditkrise hat . . . . den organischen Ablauf der Depression unterbrochen. Solche von außen her auf die Wirtschaft einwirkenden Ereignisse sind ebenso wenig wie Erdbeben, Brandkatastrophen usw. mit den Methoden der Konjunkturforschung vorauszusehen; auch ihre Folgen, die die Wirtschaftsentwicklung in den nächsten Monaten beherrschen werden, entziehen sich jeder quantitativen Voraussicht. Es kommt hinzu, daß die Lage wirtschaftspolitische Maßnahmen notwendig macht, die einen weiteren, für die zahlenmäßige Prognose nicht erfaßbaren Faktor darstellen."

Aus diesen Gründen hält das Institut eine Voraussage, die Anspruch auf Zuverlässigkeit erhebt, im Augenblick für unmöglich.

Arbeitseinkommen und Konjunkturentwicklung

Im zweiten Vierteljahr 1931 ist das Einkommen der Arbeiter und Angestellten wieder erheblich gesunken. In erster Linie hat dazu die Steigerung der Arbeitslosigkeit beigetragen. Bei einem Vergleich mit der gleichen Zeit des Vorjahres ergibt sich eine um 1,5 Millionen höhere Zahl der Arbeitslosen. Nimmt man das Vierteljahreseinkommen mit durchschnittlich 500 RM an, so ergibt sich ein Ausfall von $^3/_4$ Milliarden RM. Die Senkung der Tariflöhne hat nach dem Institut für Konjunkturforschung mindestens 6 vH betragen, wodurch sich das Einkommen der Beschäftigten um weitere 0,4 Milliarden RM verringerte. Hierzu kommen weitere Ausfälle durch Kurzarbeit und Senkung der übertariflichen Verdienste, so daß die Gesamtminderung des Arbeitseinkommens im zweiten Vierteljahr mit 1¼ Milliarden RM nicht zu gering veranschlagt ist. Damit ist allerdings nur die Verringerung des Bruttoeinkommens festgestellt. Da inzwischen die steuerlichen und sozialen Abzüge erheblich gestiegen sind, ergibt sich eine noch höhere Minderung des Nettoeinkommens, als der tatsächlichen Kaufkraft der Arbeitnehmer. Allerdings gehen diese letzteren Beträge dem Konsum nicht verloren, da die Sozialbeiträge in Form von Unterstützungsleistungen unmittelbar wieder verausgabt werden. Dieser Teil des Bruttoeinkommens wird also lediglich abgeleitet; er wandert, statt in die Hände der Arbeitenden, über das Arbeits- oder Wohlfahrtsamt in die Hände der Erwerbslosen.

Hier tritt nun allerdings eine Wandlung in der Verwendung ein, die volkswirtschaftlich von Bedeutung ist. Die den Arbeitenden abgezogenen Beträge hatten in den Händen der Arbeitenden selbst dazu gedient, die über das unbedingte Existenzminimum hinausgehenden Bedürfnisse, also reichlichere und bessere Kleidung, Wohnung, Hausrat, kulturelle Ansprüche, zu befriedigen. In den Händen der Erwerbslosen aber dienen sie zur dringendsten Lebenserhaltung, also in der Hauptsache Nahrungsmittel und ein Mindestmaß an Wohnung und Kleidung. Es tritt also eine Verschiebung vom „elastischen Bedarf", wie man die erstgenannte Gruppe von Bedürfnissen nennt, zum „konstanten Bedarf" ein. Welche Bedeutung das für den Konsum hat, geht daraus hervor, daß für das Jahr 1931 an Unterstützungen mindestens 3 Milliarden RM notwendig sind.

Die Einkommensminderung, die oben dargestellt wurde, wird allerdings zu einem Teil durch die Preissenkung ausgeglichen. Legt man den Reichsindex für die Lebenshaltung zugrunde (wir haben in Nummer 9 unserer Zeitschrift an dieser Stelle die Mängel dieses Index dargelegt), so ergibt sich seit dem Vorjahr ein Rückgang um 6,7 vH. Die Minderung des Nominaleinkommens, die etwa 12 vH beträgt, wäre demnach um etwa die Hälfte durch die Preissenkung wettgemacht. Die Lohnsenkung ist also der Preissenkung weit vorausgeeilt, woraus sich zum Teil die weitere Versteifung und Verschärfung der Konjunkturkrise erklärt.

Der Außenhandel

Die deutsche Ausfuhr ist im Monat August nicht weiter gestiegen. Wenn trotzdem der Aktivsaldo sich weiter verbessert hat, so liegt das an einer beträchtlichen Senkung der Einfuhr um fast 20 vH.

1931	Einfuhr	Ausfuhr (einschl. Reparationen)	Saldo
		in Millionen RM	
Januar	715	775	+ 60
Februar	620	778	+ 158
März	604	867	+ 263
April	679	818	+ 139
Mai	600	783	+ 183
Juni	607	747	+ 140
Juli	562	827	+ 265
August	454	803	+ 349

Wenn es für Deutschlands Volkswirtschaft, wie die Vertreter einer nationalistischen Wirtschaftspolitik immer glauben machen wollen, nur darauf ankäme, möglichst wenig ein- und viel auszuführen, so gingen wir herrlichen Zeiten entgegen, denn unsere Einfuhr ist auf die Hälfte vom Monatsdurchschnitt 1930 und auf fast ein Drittel vom Monatsdurchschnitt 1929 gesunken. Der Aktivsaldo (Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr) hat in den acht Monaten dieses Jahres die Höhe des gesamten Aktivsaldos von 1930 erreicht. Leider ist es hier nicht so einfach, wie im Hauptbuch eines Kaufmanns, wo der Aktivsaldo einen Wohlstandsmaßstab darstellen mag. Der Wohlstand eines Volkes mißt sich heute an dem Umfang, mit dem sein Handel am Welthandel beteiligt ist. Dieser Umfang, das Handelsvolumen, aber geht ständig zurück. Ein- und Ausfuhr betrugen im Monatsdurchschnitt des Vorjahres noch 1766 Mill. RM, im August 1931 nur noch 1256 Mill. RM. Besonders unser Einfuhrrückgang an Rohstoffen ist ein ausgesprochenes Armutssymtom: Im Monatsdurchschnitt 1931 = 243 Mill. RM. Ein drohendes Spiegelbild unserer Wirtschaftskrise!

Aus den Gewerbezweigen

In der eisenschaffenden Industrie brachte der Monat August einen erneuten starken Rückgang der Produktion, nämlich von arbeitstäglich 18 361 t auf 16 000 t. Für die nächste Zeit erhofft man größere Aufträge der Reichsbahn, die einen Teil der Oberbauanlagen erneuern lassen will. Im übrigen hat die neu aufgelebte Diskussion über die Senkung der Kartellpreise zu einer weiteren Zurückhaltung der Händler und Verarbeiter geführt.

In der Maschinenindustrie ist ein weiterer Rückgang nicht eingetreten. Die Ausfuhr hat sich im Monat Juli außergewöhnlich stark erhöht. Auch zur Zeit ist der Auftragseingang, vor allem infolge umfangreicher russischer Bestellungen, besser.

In der Kraftfahrzeug-Industrie hatte der Juli erstmalig nach einer verhältnismäßig günstigen Entwicklung in den ersten Monaten des Jahres einen schärferen Rückschlag gebracht. Die Produktion an Lastkraftwagen hat sich dagegen annähernd auf der alten Höhe gehalten, während Krafträder stärker unter dem Rückgang der Konsumkraft zu leiden hatten.

Die Eisen- und Stahlwarenindustrie, in der die Klein- und Mittelbetriebe vorherrschen, ist von der Kreditkrise besonders schwer getroffen worden. Im märkisch-westfälischen Bezirk sind eine Reihe von Betrieben stillgelegt worden. Fast die Hälfte der Bevölkerung lebt hier jetzt von öffentlicher Unterstützung. Der Konkurs der Vereinigten Eisenhandlungen Gevelsberg wird als Vorbote einer Reihe weiterer Zusammenbrüche angesehen. Im bergischen Bezirk war die Lage insofern etwas besser, als es gelang, die Ausfuhr für Werkzeuge, Schlösser und Beschläge im wesentlichen zu halten. Aus Mittel- und Süddeutschland wird dagegen ein weiterer Rückgang der Aufträge gemeldet.

In der Werftindustrie lag am 1. Juli ein Auftragsbestand von 160 000 t bei einer Produktionsfähigkeit der deutschen Werften von 700 000 t vor. In den letzten Wochen sind keine neuen Aufträge eingegangen, so daß sich der Beschäftigungsgrad noch verringert hat. Vor allem leiden die Weserwerften unter Auftragsmangel. Die vom Norddeutschen Lloyd in Aussicht gestellten Neubauten werden wohl in diesem Jahr nicht mehr vergeben werden.

Konzerne und Interessengemeinschaften

Bankrotte und Konzentrationsbewegung

Die Wirtschaftskrise zerstört. Mit der Zerstörung zahlreicher gesunder Arbeiterexistenzen setzte die Krise ein. Viele Arbeiter wurden aus ihrer Beschäftigung gedrängt, weil das verfügbare Kapital nicht zur Absatzförderung und Wirtschaftsbelebung benutzt wurde, sondern zu übermäßiger Expansion und zur Erhaltung ungesunder Unternehmungen. Auf die Dauer konnten aber diese Fehlmaßnahmen nicht fortgesetzt werden. Es gibt keinen Ausweg aus der Krise, wenn zur Verstopfung der Fehlerquellen immer neues Kapital aufgeboten wird. Die Kreditkrise trägt nun sehr dazu bei, daß die ungesunden Unternehmungen schneller entblößt werden, als das sonst geschehen würde. Und dabei zeigt sich an vielen Beispielen die unvernünftige Konzentrationspolitik und Überexpansion der letzten Jahre, die jetzt wieder ihren Ausgleich finden müssen.

Neben den bekannten großen Krachs in anderen Industriezweigen erlebt auch die Metallindustrie zahlreiche Zusammenbrüche, von denen wir einige typische beleuchten wollen. Zunächst die deutsche Gruppe des holländischen Küchenmeister-Konzerns. Die Sonderkonjunktur in der Tonfilm- und Schallplattenindustrie, in der dieser Konzern Weltbedeutung hat, war bereits beendet, als die deutsche Tochtergesellschaft für das Schallplattengeschäft, die Ultraphon AG, ihren Geschäftsbetrieb noch weiter ausdehnte. Die großzügige Geschäftsführung ließ sich nicht durch den Verlust im letzten Geschäftsjahre von dieser unvernünftigen Maßnahme abhalten, und so ist es ihre Schuld, wenn die Ultraphon jetzt zahlungsunfähig ist und ihre Arbeiter nicht mehr beschäftigen kann. Die große Konzernkasse, auf deren Leistungsfähigkeit man bei allen möglichen und unmöglichen Geschäften zu rechnen sich angewöhnt hatte, versagte in diesem Fall, weil die Küchenmeister Internationale Matschappij voor Accoustiek als Dachgesellschaft des Unternehmens infolge des gewaltigen Absinkens ihrer Aktienkurse selbst unsicher geworden war. Die Ultraphon AG wurde darum ihrem Schicksal überlassen. Um ihre Gläubiger einigermaßen

zu befriedigen, hat sie Fabrikation und Vertrieb ihrer Erzeugnisse an die Clausophon GmbH übertragen, die erst im Mai dieses Jahres aus dem Interessenkreis des Küchenmeister-Konzerns ausschied. Diese Übertragung ist nicht gerade vertrauenserweckend, und es ist abzuwarten, ob der Küchenmeister-Konzern nicht bald wieder das Geschäft an sich zieht, nachdem die Ultraphon AG ihre Gläubiger abgespeist hat. Dann würde sich zeigen, daß die Krise trotz ihrer auflösenden Tendenzen auch hier die Konzentration fördert.

Daß die Krise der Konzentrationsbewegung Antriebe gibt, bestätigen die Vorgänge im Linke-Hofmann-Busch-Konzern. Dieser ostdeutsche Waggonkonzern läßt mit der Hannoverschen Waggonfabrik, deren Aktienmehrheit er erst im vorigen Jahr erwarb, eine seiner Tochtergesellschaften versacken. Wieweit der Konzern die entstandenen Zahlungsschwierigkeiten der Hannoverschen Waggonfabrik begünstigt hat, ist nicht festzustellen. Sicher ist, daß er zur Weiterführung der Gesellschaft keine Mittel zur Verfügung stellt und daß er mit dem vom Aufsichtsrat beantragten Vergleichsverfahren und der darauffolgenden Auflösung der Gesellschaft einverstanden ist. Die Zurückhaltung der Reichsbahn-Gesellschaft ist mit dafür verantwortlich, wenn die Betriebe in Hannover endgültig geschlossen werden. Die Reichsbahn-Gesellschaft hat noch nicht den Anfang gemacht mit konjunkturpolitischen Maßnahmen; sonst hätte sie ihre Aufträge an Waggons in dem jetzigen Krisenjahr nicht auf 65 Millionen RM beschränkt, während sie 1928 112 Millionen und 1929 169 Millionen für Waggonaufträge ausgab. Ob der Linke-Hofmann-Busch-Konzern die Zurückhaltung der Reichsbahn als Vorwand zu weiteren Betriebsstillegungen benützt, bleibt abzuwarten. Sehr wahrscheinlich sind weitere Umstellungen zu erwarten. Die Norddeutsche Waggonfabrik, ebenfalls eine Tochtergesellschaft des ostdeutschen Konzerns, will ihren Verlust durch eine Kapitalzusammenlegung von 2,2 auf 0,88 Millionen decken. Außerdem ist damit zu rechnen, daß bei Ostwaggon bald neue Zusammenschlüsse folgen. Es wird ein Zusammengehen von Ostwaggon und Westwaggon vermutet, nachdem Ostwaggon bereits bei der Uerdinger Waggonfabrik, die dann in den Kreis einzubeziehen wäre, Einfluß genommen haben soll. Diese Meldungen, sowie ein weiteres Gerücht, nach dem Westwaggon die Mehrheit bei Ostwaggon erwerben will, sind bisher noch unbestätigt. Bei der in den letzten Tagen vorgenommenen Neuwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden der Linke-Hofmann-Busch-Werke wurde als Nachfolger des verstorbenen Herrn W. Busch Dr. Sempel vom Vorstand der Vereinigten Stahlwerke gewählt, woraus zu schließen ist, daß der Stahlkonzern noch über die Aktienmehrheit verfügt.

Ein Zusammenbruch, der weite Kreise ziehen wird und umfangreiche Entlassungen zur Folge haben kann, ist aus der Kleineisen- und Stahlwarenindustrie zu berichten. Die Fabrikationsfirmen der Industrie — es handelt sich zu einem großen Teil um kleine und mittlere Firmen — hatten sich zur Förderung ihres Absatzes an der Gründung der Vereinigten Eisenhandlungen AG beteiligt, an der auch Eisenwarenhändler interessiert sind. War schon die Gründung der Gesellschaft und die Zeichnung des Aktienkapitals nach manchen Gerüchten eine unsichere Sache, so müssen viele Geschäfte der Gesellschaft noch zweifelhafter gewesen sein. Die Vereinigte Eisenhandlungen GmbH, die man als Vorläuferin der jetzigen AG ansehen kann, blieb auch nach der Gründung der AG bestehen und zeichnete bei dieser eine Bareinlage von 625 000 RM, deren Gegenwert ihr aber bereits am Tage nach der Gründung wieder überwiesen wurde. Die neue Gesellschaft scheint nicht nur mit dieser GmbH unzulässige Geschäfte gemacht zu haben, denn die Staatsanwaltschaft, die sich mit den Methoden der Geschäftsführer beschäftigt, hat auch die Bücher der Schaufelfabrik Eckard & Co. GmbH und der „Haga" Eisenhandels-GmbH beschlagnahmt, denn auch diese beiden Firmen gehören zu den unmittelbaren Interessen der Vereinigten Eisenhandlungen AG. Der Staatsanwalt kann nachträglich die Fehler der „Wirtschaftsführer" untersuchen, den Gläubigern wird damit in ihrer gegenwärtigen Not nicht geholfen. Von den 1800 Fabrikationsfirmen und den 350 Eisenwarenhandlungen, mit denen die Vereinigte Eisenhandlungen AG geschäftliche Verbindungen hatte, stehen viele vor Zahlungsschwierigkeiten, weil ihre Forderungen nicht erfüllt werden können. Diese Forderungen betragen das Dreifache des realisierbaren Vermögens der Verein. Eisenhandlungen AG. Wenn in der nächsten Zeit viele Betriebe der Kleineisen- und Stahlwarenindustrie nicht mehr weiterkönnen, dann ist das den unkontrollierten Geschäften in dem Gemeinschaftsunternehmen, in dem die Klein- und Mittelbetriebe ihre Kräfte vereinigt glaubten, zuzuschreiben. Jetzt werden kleine Existenzen vernichtet werden und größere werden ihre Macht stärken, eine Erscheinung, die sich in allen Krisen der kapitalistischen Wirtschaft wiederholt.

Schwereisenindustrie und Weiterverarbeitung

Der Einfluß der Großeisenindustrie in der weiterverarbeitenden Industrie ist wiederum durch einige Zusammenschlüsse und Verträge erweitert worden. Der Konzern Hoesch-Köln-Neuessen hat die Firma C. Lange & Co. AG, Hagen, Gesenkschmiederei und Preßwerk, durch Fusion mit seiner Tochtergesellschaft, der Schmiedag Vereinigte Gesenkschmieden AG, aufgenommen. Die Schmiedag hatte schon vor längerer Zeit die Mehrheit des Aktienkapitals der Firma Lange & Co. erworben.

Die Vereinigten Stahlwerke haben die Abteilung Ofenbau der Hütte Duisburg-Meiderich auf die Ofenbau-Union GmbH, Düsseldorf, übertragen. Die Düsseldorfer Gesellschaft, die ein Kapital von 250 000 Reichsmark hat, ist mit den Vereinigten Stahlwerken verbunden.

Die Fried. Krupp AG hat mit mehreren Solinger Werken ein Abkommen über die Lieferung von rostfreiem Stahl abgeschlossen. Krupp gewährt den Firmen, die ausschließlich Kruppschen Stahl beziehen, eine Preisermäßigung.

Elektrokonzerne

Die von Siemens und der AEG kontrollierte Telefunken GmbH ist mit der Süddeutschen Telefon-Apparate-, Kabel- und Drahtwerke AG in Verbindung getreten, die zu dem Konzern Felten & Guilleaume gehört. Zunächst wurde eine Verständigung über ein Zusammengehen im Vertrieb von Röhren erreicht. Nachdem die Lager der süddeutschen Fabrik geräumt sind, soll der Vertrieb bei Telefunken konzentriert werden. Es ist damit zu rechnen, daß in nächster Zeit auch eine Zusammenarbeit in der Röhrenfabrikation vereinbart wird. Scheinbar legt die Felten & Guilleaume AG keinen besonderen Wert auf die Beibehaltung des Schwachstromgeschäfts. Bekanntlich hat sie ihre Telefoninteressen Ende 1929 an die damals gegründete Standard-Elektrizitäts-Gesellschaft übertragen.

Der Siemens-Konzern hat durch die polnische Siemenswerke AG, Warschau, mit der polnischen Staatlichen Telefon- und Telegrafenfabrik eine Vereinbarung getroffen, wonach die staatliche Fabrik elektrische Zähler aus den von den deutschen Siemenswerken gelieferten Einzelteilen her-

stellt. Die Lieferung von fertigen Zählern nach Polen unterbleibt, weil dadurch Zölle gespart werden können. Der Vertrieb der fertigen Zähler wird von der polnischen Siemenswerke AG durchgeführt. Diese umständliche Erledigung gibt ein Beispiel von der Verteuerung durch Zölle.

Produktionsgemeinschaft in der Bielefelder Nähmaschinenindustrie

Die Dürkoppwerke AG und die Kochs Adlernähmaschinen-Werke AG in Bielefeld tauschen schon seit Jahren ihre Erfahrungen im Haushaltsnähmaschinenbau aus und stellen ihre Maschinen nach vereinbarten Normen her. Da die Nachfrage an Haushaltsnähmaschinen durch die starke Einkommensverminderung erheblich gesunken ist, vereinigen beide Gesellschaften ihre Fabrikation. In Zukunft werden alle Haushaltsnähmaschinen bei der Kochs Adlernähmaschinen-Werke AG hergestellt und auch von dieser vertrieben. In der Herstellung von gewerblichen und Spezialnähmaschinen bleiben beide Firmen selbständig.

Fusion in der Uhrenindustrie

Die Uhrenfabrik Thomas Ernst Haller AG, deren Fusion mit der Kienzle Uhrenfabriken AG jetzt bekannt wird, war praktisch schon durch eine Interessengemeinschaft in den Kienzle-Konzern aufgegangen. Die Zusammenarbeit war so eng, daß der Abschluß per 31. Dezember 1930 bereits in einer gemeinsamen Bilanz vorgelegt wird. Dadurch wird der Öffentlichkeit der Stand der Unternehmungen vor dem Zusammenschluß in ungerechtfertigter Weise vorenthalten. Man erfährt jetzt nur, daß der gesamte Verlust bei einem Kapital von 9 Millionen RM 883 092 RM beträgt. Bei welcher Gesellschaft er entstanden ist, wird nicht verraten. Entgegen ihrem Sinn wird die Bilanz hier dazu benutzt, die Tatsachen zu verdecken, anstatt sie aufzuklären. Indessen ist es nicht zu verwundern, daß die Erträge der Uhrenfabriken rückgängig sind. Bei der stark gesunkenen Kaufkraft wird die Beschäftigung immer geringer. Die Unternehmer können ihren Partikularismus aber nicht überwinden, um sich durch Rationalisierung der Verwaltung und Anpassung des Kapitals an den gegenwärtigen Stand der Beschäftigung konkurrenzfähig zu erhalten und den Absatz anzuregen. An dem Beispiel der Schweiz, wo ein großzügiger Zusammenschluß erfolgte, sollten die deutschen Uhrenindustriellen lernen. Die Umstellung wird in Deutschland allerdings nicht ohne Opfer der Unternehmer vor sich gehen. Die Regierung kann nicht mit einer finanziellen Unterstützung helfen, wie das in der Schweiz geschah.

Kartelle und Syndikate

Von den internationalen Eisenverbänden

Das Internationale Röhrenkartell, das zu den sichersten internationalen Kartellen gehört, hat eine weitere Festigung erfahren. Das Syndikat rechnet mit einer Erweiterung seines Arbeitsgebietes insofern, als neben den Gas- und Wasserröhren in Zukunft auch Siederöhren als Verbandserzeugnisse gelten sollen. Die Durchführung dieses Vorschlages hängt davon ab, ob England und die Vereinigten Staaten von ihrem Recht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 31. März 1932 aus dem Verband auszutreten, Gebrauch machen werden. An diese Möglichkeit glaubt man aber nicht. Es besteht vielmehr die Hoffnung, auch Schweden, das neuerdings als Konkurrent auftritt, für das Kartell zu gewinnen.

Zahlen zum Konjunkturbericht

Gegenstand	Einheit	1930 Okt.	1930 Nov.	1930 Dez.	1931 Jan.	1931 Febr.	1931 März	1931 April	1931 Mai	1931 Juni	1931 Juli	1931 Aug.
Produktion												
Roheisen	in 1000 t	687	636	615	603	520	560	529	555	575	569	499
Rohstahl	„ 1000 „	856	738	744	773	760	811	743	744	779	803	689
Walzwerkserzeugnisse	„ 1000 „	622	522	533	540	527	583	528	495	561	585	.
Steinkohle	„ 1000 „	12217	10815	11516	11526	9794	10607	9506	9337	9492	10039	.
Braunkohle	„ 1000 „	13141	11652	11689	11027	9513	10063	9597	10497	11827	12052	.
Strom, Erzeugung	in Mill. kWh	1403	1398	1423	1357	1208	1267	1134	1104	1093	1144	.
„ Abgabe	„ „ „	483	465	469	462	438	459	440	443	462	.	.
Produktionsindex[1]	1928 = 100	77,1	75,6	72,5	67,8	69,2	73,5*	76,3*	73,9*	74,2*	73,2*	.
Handel und Verkehr												
Einfuhr (reiner Warenverkehr einschl. Reparationen)	in Mill. RM	834	734	681	717	620	584	679	600	607	563	454
Ausfuhr (reiner Warenverkehr einschl. Reparationen)	„ „ „	1073	931	903	775	778	866	818	783	747	827	803
Ausfuhr von Fertigwaren	„ „ „	817	711	697	575	591	662	620	593	566	641	616
Umsatz d. Konsumvereine[2]	in RM je Woche und Mitglied	8,52	8,40	9,43	7,28	7,16	7,40	6,70	6,88	7,17	7,07	.
Großhandelsindex	1913 = 100	120,2	120,1	117,8	115,2	114,0	113,9	113,7	113,3	112,3	111,7	110,2
Lebenshaltungsindex	1913 = 100	145,4	143,5	141,6	140,4	138,8	137,7	137,2	137,3	137,8	1374	134,9
Wagengest. d. Reichsbahn	arb.tägl. 1000	139,6	138,2	123,1	105,2	104,5	112,3	115,5	117,3	115,2	111,5	.
Einl. Übersch. d. Sparkassen	in Mill. RM	42,1	81,2	138,0	365,4	179,0	96,9	121,7	46,7	-152,2	267,6	.
Konkurse	arbeitstägl.	31	35	34	42	44	48	41	40	40	38	43
Aktienindex	1924/26 = 100	95,8	92,3	87,3	81,8	85,6	91,1	92,4	83,0	75,9	—	—
Arbeitsmarkt												
U.-Empf. in d. Arbl.-Vers.	in 1000	1561	1788	2155	2555	2589	2316	1888	1579	1414	1205	1281
„ „ „ „ Krisenfürs.	„ 1000	511	566	667	811	908	923	902	929	940	1027	1095
Wohlfahrtserwerbslose	„ 1000	538	583	624	955	997	1027	1072	1074	1098	1148	1240*
Arbeitslose insgesamt[3]	„ 1000	3253	3683	4357	4887	4972	4744	4358	4053	3954	3990	4195

[1] Index der Erzeugung wichtiger Industriezweige. [2] Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften: Wochenumsatz je Mitglied. [3] Einschließlich Wohlfahrtsunterstützte und Nichtunterstützte. *) Vorläufig.

Druck und Verlag: Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 148-155